

SCHIEDSSTELLE

nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch
Verwertungsgesellschaften
beim Deutschen Patent- und Markenamt

München, den 17.11.2016
Tel.: 089 / 2195 – (...)
Fax: 089 / 2195 – (...)
Az: Sch-Urh 09/15

In dem Gesamtvertragsverfahren

des (...), vertreten durch (...), (...), (...)

- Antragsteller zu 1. -

und des (...), vertreten durch (...), (...), (...)

- Antragsteller zu 2. -

Verfahrensbevollmächtigte:

(...), (...), (...)

gegen

die (...), vertreten durch (...), (...) und (...), (...), (...)

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

(...), (...), (...)

erlässt die Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften beim Deutschen Patent- und Markenamt durch den Leitenden Regierungsdirektor (...) als Vorsitzenden, die Regierungsdirektorin (...) und die Regierungsdirektorin (...) als Beisitzerinnen folgenden

Einigungsvorschlag:

I. Den Beteiligten wird folgender gleichlautender Gesamtvertrag vorgeschlagen:

Gesamtvertrag

Zwischen

der (...), (...), gesetzlich vertreten durch (...), (...) und (...), (...), (...)

- nachfolgend „(...)“ genannt -

dem **Antragsteller zu 1. / Antragsteller zu 2.**

- nachfolgend „Organisation“ genannt -

Der nachfolgende Vertrag regelt, zu welchen Bedingungen die (...) den Mitgliedern der Organisation die von ihr wahrgenommenen Nutzungsrechte für die öffentliche Wiedergabe von Musik bei Konzerten der Unterhaltungsmusik einräumt. Konzerte der Unterhaltungsmusik sind Veranstaltungen der Unterhaltungsmusik, bei denen Musik für eine vorrangig zu diesem Zweck versammelte Hörschaft erklingt und im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit stehen soll.

Die Mitglieder der Organisation und die (...) schließen Einzellizenzverträge zu den Bedingungen dieses Gesamtvertrags ab:

1. Vertragshilfe

Die Organisation gewährt der (...) Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin, dass

- (1) die Organisation der (...) beim Abschluss des Vertrags ein Verzeichnis mit den genauen Anschriften ihrer Mitglieder – bei juristischen Personen auch den Namen und

die Adresse des Vorsitzenden bzw. Geschäftsführers – aushändigt und jede spätere Veränderung laufend mitteilen wird;

- (2) die Mitglieder der Organisation angehalten werden, ihre Musikdarbietungen vorher bei der (...) anzumelden, die erforderliche Einwilligung der (...) rechtzeitig durch den Abschluss eines Pauschalvertrags einzuholen und ihren vertraglichen Verpflichtungen fristgemäß nachzukommen;
- (3) die Mitglieder der Organisation angehalten werden, im Anschluss an selbst veranstaltete Live-Darbietungen Musikfolgen einzureichen;
- (4) die Erfüllung der Aufgaben der (...) in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsarbeiten erleichtert wird;
- (5) die Organisation der (...) jeweils 2 Exemplare ihrer Veröffentlichungen mit (...) relevanten Themen (Verbandsmitteilungen, Rundschreiben, usw.) kostenlos übersendet;
- (6) die Organisation ihre Mitglieder zur Teilnahme am Lastschriftverfahren anhält.

2. Gesamtvertragsnachlass

- (1) Im Gegenzug für die Vertragshilfe nach Ziffer 1. gewährt die (...) der Organisation und ihren Mitgliedern für ihre Musikdarbietungen, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen und die Einwilligung vorher ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird, auf sämtliche Regelvergütungssätze einen Gesamtvertragsnachlass von 20%.
- (2) Mitglieder der Organisation, die die Angemessenheit eines der in diesem Gesamtvertrag vereinbarten (...) -Tarife bei der beim Deutschen Patent- und Markenamt eingerichteten Schiedsstelle gemäß § 92 VGG oder einem ordentlichen Gericht angreifen, verlieren für die Veranstaltungen im Anwendungsbereich des jeweiligen Tarifs den Anspruch auf Gewährung der jeweiligen Gesamtvertragsnachlässe.

3. Vergütung

- (1) Die Vergütung für die öffentliche Wiedergabe von Musik bei Konzerten der Unterhaltungsmusik beträgt für Veranstaltungen mit bis zu 2.000 Besuchern 5,0%, für Veranstaltungen mit mehr als 2.000 und bis zu 15.000 Besuchern 7,2% und ab 15.000 Besuchern 7,65% der Berechnungsgrundlage nach (5) und (6).
- (2) Die Mindestvergütung je Veranstaltung beträgt für Konzerte bis zu 150 Personen 23,05 EUR sowie zzgl. jeweils weiterer 23,05 EUR für je weitere 150 Personen.
- (3) Für Konzerte der Unterhaltungsmusik, bei denen der Anteil der angefallenen (Netto)-Kosten für kreative Drittleistungen mehr als 15% der Berechnungsgrundlage nach (5) beträgt („konzertähnliche Darbietungen“), können diese Kosten pauschal als Abschlag auf den Tarifsatz nach (1) in folgender Höhe berücksichtigt werden:

Kostenanteil	Mehr als 15% bis 30%	Mehr als 30% bis 45%	Mehr als 45% bis 60%
Abschlag	0,4%	0,8%	1,2%

Kreative Drittleistungen sind Showelemente der Bühnenshow (Schauspiel, Tanz / Choreographie, Kostüme, Videoeinspielungen, Licht- und Spezialeffekte, Bühnenbild), die neben die öffentliche Wiedergabe von Musikwerken der Berechtigten der Antragsgegnerin treten und die typischerweise durch Dritte erbracht werden.

Die Kosten sind der Antragsgegnerin bei Geltendmachung konkret nachzuweisen.

- (4) Die Vergütung wird je Veranstaltung bzw. je Vorstellung berechnet.
- (5) Berechnungsgrundlage sind die Einnahmen des Veranstalters aus dem Kartenverkauf netto, d.h. ohne Umsatzsteuer, sowie ohne Vorverkaufs- und Systemgebühren. Soweit Vorverkaufs- oder Systemgebühren an den Veranstalter refundiert werden, sind diese in diesem Umfang der Berechnungsgrundlage hinzuzurechnen.

Einnahmen aus „durchlaufenden Posten“, die der Veranstalter als reine Verrechnungsstelle vereinnahmt und hinterher wieder verausgabt, wie z.B. Müllpfand, sind nicht Bestandteil der Berechnungsgrundlage, soweit sie nicht beim Veranstalter verbleiben. Sie sind, sofern sie nicht auf der Eintrittskarte beziffert ausgewiesen sind, vom Veranstalter konkret nachzuweisen.

- (6) Weitere durch die Veranstaltung erzielte geldwerte Vorteile, wie z.B. Einnahmen durch Werbung und/oder Sponsoring oder öffentliche Förderungen sowie hiermit vergleichbare Zuwendungen an den Veranstalter sind pauschaliert durch einen prozentualen Aufschlag in Höhe von 7,0% auf die Einnahmen des Veranstalters aus dem Kartenverkauf netto zu berücksichtigen. Vor Beginn der Veranstaltung wird der Veranstalter gegenüber der zuständigen (...) der (...) angeben, ob vorgenannte Einnahmen erzielt werden.
- (7) Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 7%) hinzuzurechnen ist.
- (8) Die Vergütungen der (...) sind, soweit sich aus der Rechnung nichts Abweichendes ergibt, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungserhalt kostenfrei zahlbar.
- (9) Sofern begründete Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Auskunft bzw. des Nachweises nach Ziffer 3. (3), (5) oder (6) bestehen, so kann die (...) verlangen, dass nach Wahl der Organisation ihr oder einem von der Organisation zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer Einsicht in die Geschäftsbücher oder sonstige Urkunden so weit gewährt wird, wie dies zur Feststellung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Auskunft beziehungsweise des Nachweises erforderlich ist. Erweist sich die Auskunft oder der Nachweis als unrichtig oder unvollständig, so hat das Mitglied die Kosten der Prüfung zu erstatten.

4. Programme

Mitglieder, die Live-Musik-Veranstaltungen durchführen, sind verpflichtet, der (...) innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Veranstaltung eine Aufstellung über die bei

der Veranstaltung benutzten Werke (Musikfolge) zu übersenden. Bei nicht ordnungsgemäß (z.B. zu spät, unvollständig) eingereichten Musikprogrammen entfällt die Hälfte des Gesamtvertragsnachlasses.

5. Abschluss von Pauschalverträgen

- (1) Mitglieder können mit der (...) für ein Kalenderjahr Jahrespauschalverträge schließen. Bei Abschluss eines Jahrespauschalvertrags wird auf die Vergütungssätze gemäß Ziffer 3. ein Vertragsnachlass unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

Bis 15 Veranstaltungen: Kein Nachlass;

bis 30 Veranstaltungen: 10% Nachlass, gerechnet ab der 16. Veranstaltung;

ab der 31. Veranstaltung: 14,5% Nachlass, gerechnet ab der 31. Veranstaltung.

- (2) Die Einwilligung der (...) ist rechtzeitig vor Durchführung von Musikdarbietungen durch Abschluss eines Pauschalvertrags zu erwerben.
- (3) Für die Anmeldung der Musikdarbietungen, die Zahlungsweise und den Umfang der Einwilligungen der (...) gelten die aus den Pauschalverträgen ersichtlichen Bedingungen.
- (4) Der Jahrespauschalbetrag ist zu Beginn des Vertragsjahres fällig. Die (...) ist im Falle eines Zahlungsverzuges berechtigt, nach vorheriger Anmahnung des fälligen Betrages mit einer Nachfrist von wenigstens zwei Wochen die Verträge rechtzeitig zum Letzten eines jeden Vertragsmonats mit einer Frist von zehn Tagen zu kündigen.

6. Sondernachlässe

- (1) „Kulturnachlass“: Veranstaltungen mit religiöser, kultureller oder sozialer Zweckbestimmung (§ 39 Abs. 3 VGG)

Veranstaltungen, die religiösen, kulturellen oder sozialen Belangen dienen und die nachweislich keine wirtschaftlichen Ziele verfolgen, erhalten einen Nachlass von 15%.

- (2) Konzerte im Bereich der musikalischen Nachwuchsarbeit

Die Vergütung beträgt 4,5% der Berechnungsgrundlage gemäß Ziffer 3. (5) und (6). Darüber hinaus kann kein weiterer Nachlass nach Ziffer 6. (1) geltend gemacht werden.

Unter Konzerten im Bereich der musikalischen Nachwuchsarbeit verstehen sich Konzerte, bei denen zusätzlich zu den Voraussetzungen in Ziffer 6. (1) das höchste Eintrittsgelt 20,00 EUR und die maximale Besucheranzahl 300 Personen betragen darf sowie folgende Kriterien erfüllt sind:

- das Durchschnittsalter aller Bandmitglieder übersteigt nicht 27 Jahre;
- im vorgetragenen Programm ist mindestens 50% von den Bandmitgliedern selbstverfasstes Repertoire enthalten.

7. Unerlaubte Musikdarbietungen

Unberührt bleiben die Ansprüche der (...) für Musikdarbietungen, für die die Einwilligung nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrags erworben wird. In diesen Fällen gelten für die Berechnung die Normalvergütungssätze. Das Recht der (...) zur Berechnung von Schadensersatz (doppelte Normalvergütung) bleibt unberührt.

8. Meinungsverschiedenheiten, fairer Umgang

- (1) Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit Mitgliedern der Organisation kann die (...) zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die Organisation benachrichtigen, damit diese sich mit dem Mitglied in Verbindung setzen kann. Wird jedoch innerhalb eines Monats nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung nicht erreicht, hat jede Partei das Recht, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.
- (2) Die (...) und die Organisation werden versuchen, Unstimmigkeiten grundsätzlicher Art dadurch zu vermeiden, dass sie rechtzeitig die jeweils andere Seite informieren, falls sich relevante Änderungen im vertragsgegenständlichen Bereich ergeben.

Sie werden versuchen, Unstimmigkeiten grundsätzlicher Art, insbesondere im Hinblick auf die gesamtvertraglich vereinbarten Vergütungssätze, zunächst miteinander zu klären und bis zu einer Klärung die Mitglieder jeweils ausgewogen zu informieren. Dies bedeutet z.B., dass Mitglieder im Regelfall nicht ohne gegenseitige Abstimmung zu wichtigen Vertragsfragen in Form genereller Informationsschreiben kontaktiert werden.

9. Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Zeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2020 geschlossen. Er verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

10. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrags bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt werden.

II. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten über die angemessene Vergütung für die öffentliche Wiedergabe von Musik bei Konzerten der Unterhaltungsmusik ab dem 01.01.2016

Die Antragsteller sind die zwei größten Nutzerverbände für Konzertveranstalter. Sie sind der Antragsgegnerin seit vielen Jahren durch Gesamtverträge verbunden.

Der (...) gegründete Antragsteller zu 1. ist einer der ältesten Berufsverbände Deutschlands für die Veranstaltungsbranche. Er vertritt die Interessen von ca. (...) Mitgliedern, die in den Bereichen der Unterhaltungsmusik sowie der klassischen Musik als Vermittler, Veranstalter, Tourneeunternehmen und Arrangeure tätig sind.

Der Antragsteller zu 2., der bis (...) als (...) firmierte, nimmt die Interessen von ca. (...) Unternehmen aus der Veranstaltungsbranche wahr. Zu seinen unmittelbaren (...) Mitgliedern zählen insbesondere Tournee- und Konzertveranstalter sowie Künstleragenten und –manager. Als (...) vertritt er zudem die Interessen des (...). Zusammen vertreten die Antragsteller nach eigenen Angaben mindestens (...) % aller deutschen Konzertveranstalter.

Die Antragsgegnerin ist (...). Sie nimmt aufgrund von Berechtigungsverträgen mit (...) sowie aufgrund von (...) die Urheberrechte an Musikwerken wahr. Die Antragsgegnerin vertritt über (...) Mitglieder sowie über (...) ausländische Berechtigte.

Die Antragsgegnerin hat im Dezember 2014 einen neuen Tarif U-K (2015) für Konzerte der Unterhaltungsmusik und Wortkabarett mit Geltung ab dem 01.01.2015 veröffentlicht. Nach dessen Ziffer I.1. beträgt die Vergütung 10% der Bruttoeinnahmen gemäß Ziffer III.2.

Dem vorausgegangen waren gescheiterte Verhandlungen über den Abschluss eines neuen Gesamtvertrags, nachdem die Laufzeit des alten Gesamtvertrags zum 31.12.2014 endete.

Ab Mitte der (...)er Jahre galt für die tarifliche Regelvergütung bei Konzerten ein Pauschaltarif, der als Parameter an Eintrittsgeld und Raumgröße anknüpfte (...). Die sich hieraus ergebenden Tarifsätze waren auf Basis der seinerzeit gültigen Tarife VK und VK (G) gesamtvertraglich vereinbart worden, und zwar mit Vertrag vom (...) (Antragsteller zu 1.) bzw. mit Vertrag vom (...) (Antragsteller zu 2.), vgl. Anlagen (...), (...). Hinsichtlich der Tarifhöhe und den allgemeinen

Bestimmungen wurden diese Gesamtverträge über die Jahre hinweg durch verschiedene Zusatzvereinbarungen ergänzt.

Im Jahr 2002 trat die Antragsgegnerin an die Antragsteller mit dem Anliegen heran, die bisherige Berechnungsweise auf Grundlage der „(...)“ durch einen umsatzbezogenen Prozenttarif zu ersetzen. Die Antragsgegnerin war zu dem Ergebnis gekommen, dass die bisherige Berechnungsmethode vor allem bei Großkonzerten zu unzutreffenden Ergebnissen führe. Die Lizenzgebühr betrüge bei einem Rechenbeispiel unter Abzug sämtlicher Rabatte lediglich noch 0,8% des Kaufpreises der Konzertkarten (vgl. Anlage (...)). Sie schlug daher künftige Vergütungen zwischen (...) % des Umsatzes (Konzerte mit Zuschauerzahlen zwischen 3.000 und 15.000 Personen) und (...) % des Umsatzes (Zuschauerzahl über 15.000 Personen) vor.

Angesichts dieser erheblichen, von der Antragsgegnerin geforderten Erhöhungen, konnten sich die Beteiligten erst im Jahr 2004 auf eine neue Lösung einigen. Der Antragsteller zu 1. und die Antragsgegnerin schlossen am (...) die Zusatzvereinbarung Nr. (...) zum Gesamtvertrag vom (...) mit Neufassung der Tarife VK und VK (G) für den Zeitraum vom 01.01.2005 bis zum 31.12.2007 (Anlage (...)). Als Berechnungsgrundlage wurden erstmals die Bruttokartenumsätze einschließlich Umsatzsteuer, ohne Vorverkaufs- und Systemgebühren festgelegt. Der Lizenzsatz wurde für die Tarifstufe bis 3.000 Zuschauer (Tarif VK) und die Tarifstufe 3.000 bis 15.000 Zuschauer (Tarif VK (G)) auf 3,9% festgelegt, für die Tarifstufe mehr als 15.000 Zuschauer (Tarif VK (G)) auf 8%. Des Weiteren wurde der Abzug einer Kostenpauschale vereinbart. Diese betrug für die unteren beiden Tarifstufen (bis 3.000 bzw. 3.000 bis 15.000 Zuschauer) 40% und für die obere Tarifstufe (mehr als 15.000 Zuschauer) 30%. Effektiv haben die Beteiligten somit Tarifsätze in Höhe von 2,34% bzw. 5,6% vereinbart. Hinzu kam ein Gesamtvertragsrabatt in Höhe von 20%.

Gemäß Ziffer (...) der Zusatzvereinbarung Nr. (...) wurde der Gesamtvertrag samt Zusatzvereinbarung Nr. (...) fest bis zum 31.12.2007 geschlossen.

Die Antragsgegnerin kündigte den Gesamtvertrag mit Zusatzvereinbarung Nr. (...) gegenüber dem Antragsteller zu 1. zum 31.12.2007, er wurde jedoch einvernehmlich bis zum 31.12.2008 weiter angewendet. Die Kündigung gegenüber dem Antragsteller zu 2. wurde zum 31.12.2008 ausgesprochen. Die Antragsgegnerin sprach die Forderung aus, dass die Tarifsätze auf 10% sämtlicher Einnahmen erhöht werden müssten. Nachdem die Beteiligten keine Einigung erzielen konnten, veröffentlichte die Antragsgegnerin zum 01.01.2009 einen neuen Tarif U-K, wel-

cher die bisherigen Tarife VK und VK (G) ersetzte. Der Tarif U-K sah eine grundsätzliche Vergütung in Höhe von 10% der Bruttoeinnahmen vor, wobei zur Marktneueinführung des Tarifs in der Einführungsphase vom Jahr 2009 bis zum Jahr 2013 gestaffelte Tarifsätze vorgesehen waren, beginnend bei 2,4% für die unteren beiden Tarifstufen (bis 3.000 Zuschauer und von 3.000 bis 15.000 Zuschauer) und 5,0% für die obere Tarifstufe ab 15.000 Zuschauer (Anlage (...)).

Die Antragsteller leiteten daraufhin im Jahr 2009 ein Schiedsstellenverfahren ein (Sch-Urh 03/09). Der Einigungsvorschlag der Schiedsstelle vom 17.11.2009 sah Vergütungen in Höhe von 7,2% für Veranstaltungen bis 15.000 Zuschauer und in Höhe von 7,65% für Veranstaltungen ab 15.000 Zuschauer vor. Dazu kam ein Mengenrabatt ab 15 Konzerten/Jahr in Höhe von 10%, sowie der Gesamtvertragsnachlass in Höhe von 20%, was effektiv – zusammen mit dem Mengenrabatt – zu Vergütungssätzen in Höhe von 5,184% bzw. 5,508% führte. Die festgesetzte Vergütung sollte zur Marktneueinführung für 6 Jahre gestaffelt werden, beginnend im Jahr 2009 mit 2,2% bzw. 3,65% bis hin zu den endgültigen Vergütungssätzen im Jahr 2014.

Die Schiedsstelle ging zur Begründung in ihrem Einigungsvorschlag davon aus, dass an die bis zum 31.12.2004 angewandte Tarifpraxis (sog. „(...)“) nicht mehr angeknüpft werden könne, da diese von den Parteien übereinstimmend aufgegeben worden sei. Es sei daher vorrangig eine vergleichende Betrachtung mit geltenden Lizenzsätzen für ähnliche Nutzungsformen vorzunehmen, die von der Antragsgegnerin und anderen Nutzern bzw. Nutzervereinigungen übereinstimmend als angemessen angesehen würden. Die Schiedsstelle erachtete die allgemeinen Vergütungssätze des damaligen Tarifs U-VK I. als eine maßgebliche Vergleichsgrundlage. Zwar enthalte der Tarif U-VK I. feste Vergütungssätze, während der Tarif U-K eine prozentuale Beteiligung vorsehe. Jedoch habe die Schiedsstelle beim Tarif U-VK I. in ständiger jahrzehntelanger Spruchpraxis eine prozentuale Höchstgrenze in Höhe von 10% der Bruttoeinnahmen entwickelt, um etwa unangemessen hohe Vergütungsforderungen bei schlechten Besucherzahlen zu verhindern. Auch in anderen Bereichen würden entsprechende Beteiligungsgrundsätze als angemessen angesehen, wie etwa bei der Tonträgerlizenzierung.

Die Schiedsstelle ging daher, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung ähnlicher Nutzungshandlungen, von einem angemessenen Höchstlizenzsatz von 10% der Bruttoeinnahmen aus. Sie modifizierte den Höchstsatz dahingehend, dass für den zu entscheidenden Fall des Tarifs U-K im Ausgangspunkt 9% als angemessen erachtet wurden.

Des Weiteren entschied die Schiedsstelle, dass die von den Beteiligten für den Zeitraum vom 01.01.2005 bis zum 31.12.2008 vereinbarten, als „Kostenpauschale“ bezeichneten Abzüge dem Grunde nach weiter zu berücksichtigen seien. Dies rechtfertige sich aus der nachvollziehbar dargelegten, besonderen Höhe der notwendigen Kostenbelastung verbunden mit der Vertrags-

praxis der Parteien. Die Schiedsstelle sprach eine Kostenpauschale jedoch lediglich im hälftigen Umfang zu, mithin in Höhe von 20% (bis 3.000 bzw. 3.000 bis 15.000 Zuschauer) bzw. in Höhe von 15% (mehr als 15.000 Zuschauer). Die Schiedsstelle führte hierzu näher aus, dass eine weitere Reduzierung angesichts des Showanteils von Veranstaltungen nicht angemessen sei, vielmehr die Fremdkosten für einen Showanteil mit der angenommenen Kostenpauschale bereits hinreichend berücksichtigt seien.

Eine weitere Ermäßigung für Veranstalter mit mehr als 15 Veranstaltungen pro Jahr erachtete die Schiedsstelle ebenfalls dem Grunde nach für angemessen, jedoch aus Gleichbehandlungsgesichtspunkten und im Verhältnis zu dem Gesamtvertragsnachlass lediglich in Höhe von 10%. Die gewählte Lizenzbasis schließlich sei weitgehend angemessen, d.h. Kartenpreise einschließlich Umsatzsteuer, einschließlich Vorverkaufs- und Systemgebühren und einschließlich weiterer geldwerter Vorteile wie aus Sponsoring oder Werbung, jedoch ohne Berücksichtigung von Umsatz aus dem Verkauf von Getränken, Speisen, Merchandisingprodukten etc.

Der Einigungsvorschlag der Schiedsstelle vom 17.11.2009 wurde von den Beteiligten nicht angenommen. Mit Datum vom 28.12.2009 / 12.01.2010 rückwirkend ab 01.01.2009 bis zum 31.12.2014 wurde ein neuer Gesamtvertrag über den Tarif U-K vereinbart (nachfolgend „Gesamtvertrag 2010“). Dieser sah erstmals drei Tarifstufen vor (vgl. Tarif U-K ab 01.01.2009, Anlage (...)):

I. Vergütungssätze (ID 849-850)

1. Die Vergütung beträgt für Veranstaltungen bis zu 2.000 Besuchern 5,0 %, für Veranstaltungen mit über 2.000 und bis zu 15.000 Besuchern 7,2 % und für Veranstaltungen mit über 15.000 Besuchern 7,65 % der jeweiligen Bruttoeinnahmen.

Die Beteiligten einigten sich wiederum darauf, zur Markteinführung eine Staffelung der Vergütungssätze über einen Zeitraum der (noch verbleibenden) 5 Jahre festzulegen, so dass die endgültige Vergütung erst im Jahr 2014 erreicht würde. Die für das Jahr 2010 geschuldete tarifliche Vergütung, wurde wie folgt festgelegt:

bis 2.000 Personen:	3,0%
2.000 bis 15.000 Personen:	3,20%
Über 15.000 Personen:	4,65%

Hinsichtlich der Einnahmen aus sonstigen geldwerten Vorteilen (z.B. Werbung, Sponsoring), die der Berechnungsgrundlage hinzuzurechnen sind, einigte man sich in einer Ergänzungsvereinbarung vom (...) zum Gesamtvertrag (Anlage (...), nachfolgend „Ergänzungsvereinbarung (...)“) dahingehend, dass diese geldwerten Vorteile unabhängig von der Tariffhöhe über einen „Zuschlag auf die Bruttokartenumsätze“ mit einbezogen werden sollten:

Im Tarif bis 2.000 Zuschauer 0,35 Prozentpunkte;
im Tarif von 2.001 bis 15.000 Personen 0,38 Prozentpunkte und
im Tarif über 15.000 Personen 0,42 Prozentpunkte.

Faktisch wurde dies als Zuschlag auf den Tarifsatz behandelt.

Kleinere Konzerte mit einer Besucherzahl bis zu 2.000 Personen wurden bis zum Jahr 2010 nach dem allgemeinen Liveveranstaltungstarif U-VK abgerechnet. Die ersten Fassungen des Tarifs U-K ab 2010 galten lediglich für konzertante Veranstaltungen von Gastspielunternehmen, Tourneeveranstaltern und Großhallenbetreibern. Die kleineren Konzerte waren daher auch nicht Gegenstand der Entscheidung der Schiedsstelle in dem Verfahren Sch-Urh 03/09. Mit der Ergänzungsvereinbarung (...) einigten sich die Beteiligten darauf, zu Gunsten einer einheitlichen Regelung „Konzerte“ aus dem Tarif U-VK herauszunehmen (Anlage (...), (...)) und fortan über den Tarif U-K abzurechnen. Dies wurde mit der Neufassung des Tarifs U-VK zum 01.01.2011 umgesetzt. Eine Definition des Begriffs „Konzerte“ vereinbarten die Beteiligten allerdings nicht.

Mit der in den Jahren 2012/2013 durchgeführten Tarifreform hat die Antragsgegnerin ihre Tariflandschaft im Veranstaltungsbereich neu gestaltet.

Die Antragsteller beschreiben den historisch gewachsenen Konzertmarkt dahingehend, dass die Konzerttypen in bestimmten Spielstätten üblicherweise typologisch nach ihrer Größe und ihren prägenden Merkmalen in **drei Kategorien** einzuteilen seien. Diese veranstaltungstypologische Einteilung hätten die Beteiligten seit jeher in den Gesamtverträgen abgebildet und entspreche auch den Tarifstufen des neuen Tarifs U-K 2015:

- Kleinere Konzerte, die überwiegend in Musik-Clubs und Diskotheken sowie ähnlichen Spielstätten stattfänden und – schon kapazitätsbedingt – in der Regel nicht mehr als 2.000 Besucher hätten („Kleinkonzerte“ oder „Club-Konzerte“). Es treten überwiegend junge und noch unbekannte Künstler in einer räumlich überschaubaren Atmosphäre auf.

- Große Konzertveranstaltungen, die überwiegend in größeren Hallen oder Arenen oder auf begrenzten Freiflächen als Open-Air-Veranstaltungen stattfänden („Großkonzerte“). Die Kapazität dieser Spielstätten reichen typischerweise von ca. 2.000 bis 15.000 Besucher. Es treten unter großer Medienaufmerksamkeit bekannte Stars als Top Act auf. Vor allem in den letzten Jahren hätten sich die Großkonzerte mehr und mehr zu einem aufwändigen Gesamtkunstwerk mit umfassenden Showanteilen und einer Vielzahl kreativer Leistungen Dritter entwickelt;
- Festivals und andere sehr große Konzerte mit mehr als 15.000 Besuchern, die normalerweise nur auf Versammlungsflächen im Freien durchgeführt werden. Sie würden vergleichbare Showanteile auf wie Großkonzerte aufweisen und erforderten einen mindestens ebenso hohen Aufwand. Für den Besucher stellten sie aufgrund der meist mehrtägigen Dauer ein besonderes Gesamterlebnis dar.

Die Antragsteller sind der Auffassung, dass für die von der Antragsgegnerin begehrte, weitere Erhöhung des Tarifs U-K kein Raum sei. Der Gesamtvertrag aus dem Jahr 2004 habe die letzten angemessenen Konzerttarife enthalten. Die Konzertveranstalter seien der Antragsgegnerin mit der damaligen Abschaffung der „(...)“ erheblich entgegengekommen. Die damit verbundenen Vergütungserhöhungen seien nur unter der Bedingung der langjährigen Planungssicherheit und einer angemessenen Berücksichtigung der Veranstaltungskosten akzeptiert worden. Angesichts der Bedeutung des Systemwechsels habe der Antragsteller zu 1. stets gefordert, dass die Verhandlungen im Hinblick auf eine langfristige Vertragsanpassung erfolgen müssten. Obwohl es sich um eine für beide Seiten angemessene Lösung gehandelt habe, habe die Antragsgegnerin den Vertrag dann aber treuwidrig mit Wirkung zum Ende des Jahres 2008 aufgekündigt.

Bei den im Gesamtvertrag 2004 vereinbarten pauschalen Kostenabzügen habe es sich nicht um Einführungsrabatte gehandelt, sondern um Regelungen zur Berücksichtigung der verwertungstypischen Besonderheiten bei Konzerten (erheblicher finanzieller Aufwand, einzukaufende Drittleistungen, hohes Durchführungsrisiko) und zur Annäherung an die vormals praktizierte „(...)“. Nur über die pauschalierten Abzüge sei man zu effektiven Tarifsätzen von (...) % bzw. (...) % gelangt, weil die Antragsgegnerin auf einem hohen nominellen Tarifsatz beharrt habe. Ziel der Kostenabschläge sei es mithin gewesen, einen gerade noch akzeptablen effektiven Tarifsatz zu erreichen. Sie seien untrennbarer Bestandteil des effektiven Tarifsatzes.

Bei den Verhandlungen zu dem daran anschließenden, ab 01.01.2009 geltenden Gesamtvertrag 2010 seien die Parteien zum einen - insbesondere auch aufgrund der vorangegangenen Entscheidung der Schiedsstelle im Verfahren Sch-Urh 03/09 - irrtümlich davon ausgegangen, dass die Anknüpfung an einer 10%igen Regelvergütung unausweichlich sei. Der Bundesgerichtshof (BGH) habe mittlerweile in der Entscheidung „Tanzschulkurse“ aber klargestellt, dass eine solche starre Regelvergütung in Höhe von 10% rechtlich nicht begründbar sei. Zum anderen habe die Antragsgegnerin mit ihrer Tarifreform im Jahr 2013 ihr Tarifsystem im Veranstaltungsbereich grundlegend umgestaltet. Die Konzerttarife würden sich nunmehr nicht mehr in die Tarifstruktur der Antragsgegnerin einfügen, sondern wären im Vergleich mit den neuen Tarifen deutlich überhöht.

Für die erst nachträglich in den Tarif U-K überführten Kleinkonzerte komme dem Gesamtvertrag 2010 ohnehin keine Bedeutung zu, da diese Konzerte nach allgemeinem Verständnis nicht vom Erhöhungsverlangen der Antragsgegnerin erfasst waren, weil diese in der Regel im Tarif U-VK abgerechnet werden konnten. Dementsprechend hatte sich auch die Schiedsstelle in dem Verfahren Sch-Urh 03/09 nicht mit den Kleinkonzerten befasst.

Die Antragsteller streben nach alledem eine grundlegende Neufestsetzung der Vergütung an. Als Maßstab sei der Gesamtvertrag aus dem Jahr 2004 anzusetzen, da dieser die letzte übereinstimmend als angemessen angesehene Vereinbarung darstelle.

Der neue Tarif U-K ab 2015 müsse sich als Unterfall der öffentlichen Wiedergabe von Musik schließlich an den anderen neuen Wiedergabetarifen der Antragsgegnerin orientieren. Dies seien die Veranstaltungstarife U-V (vormals „U-VK“) und M-V (vormals „M-U I.“). Im Vergleich zu dem geltenden Tarif U-K sähen die neuen Veranstaltungstarife mit ca. (...) % des Umsatzes im konzertrelevanten Größenbereich deutlich geringere Regeltarifsätze vor. Dabei könne die Härtefallklausel, welche eine Deckelung auf maximal 10% der Eintrittsgelder vorsehe (vgl. Ziff. VI.B. Tarif U-V), für den Regeltarifsatz nicht von Bedeutung sein, da es sich hierbei um eine Einzelfallregelung mit Ausnahmecharakter handle. Bei der Umrechnung des Pauschaltarifs U-V in eine prozentuale Umsatzbelastung sei gemäß ständiger Praxis der Antragsgegnerin von einem effektiven Umrechnungsfaktor von 1,5 Personen je qm auszugehen. Die durchschnittliche Auslastung von 66% sei in diesem Wert bereits berücksichtigt (vgl. die Schriftsätze der Antragsteller vom (...), Seite (...) Rn. (...), vom (...), Seite (...) Rn. (...) und vom (...), Seite (...) Rn. (...)). Die Nutzungsintensität sei bei U-K nicht höher als bei U-V. Da die Masse aller Konzerte von Jugendeinrichtungen, Vereinen, Chören und Gastronomen veranstaltet werde, sei deren Nutzung erst Recht mit U-V vergleichbar.

In einem zweiten Schritt seien die Besonderheiten von Konzerten als spezifische Nutzungsform zu berücksichtigen. Angemessene Tarife müssten den typischen strukturellen Gegebenheiten eines Geschäftsmodells Rechnung tragen. Die eigenen Zahlen der Antragsgegnerin würden den typischerweise erheblich höheren Aufwand und die deutliche geringere Gewinnmarge bei Live-Konzerten im Musikmarkt belegen, vor allem im Vergleich mit Tonträgerproduzenten. Spiegelbildlich zu den Kosten würden in ein Konzert eine Vielzahl kreativer und sonstiger Drittleistungen einfließen. Es bedürfe einer wertenden Anteilsbetrachtung, inwiefern die geldwerten Vorteile durch die Verwertung von Musik erzielt werden. Es müsse ein vernünftiger Ausgleich zwischen den verschiedenen eingebrachten Leistungen gefunden werden, wobei die Urheber automatisch an den steigenden Umsätzen profitierten, je höher die Attraktivität eines Konzerts sei.

Im Bereich regelmäßiger Kleinveranstaltungen sei auch der neue Diskothekentarif (...) als Vergleichsmaßstab heranzuziehen. Die Intensität und Form der Nutzung in Diskotheken sei mit der Nutzung auf kleinen Konzerten vergleichbar. Der niedrigere Tarifsatz (...) verfolge nicht zuletzt soziale Zwecke, indem er die kulturelle Breitenversorgung sichere. Auch Kleinkonzerte, die in erheblichem Umfang auch von Jugendeinrichtungen, Vereinen, Chören oder Gastronomen veranstaltet würden und oftmals defizitär seien, erfüllten diese Kriterien. Im Vergleich zu dem geltenden Tarif U-K sehe der Diskothekentarif für regelmäßige Clubkonzerte bis 2.000 Besucher einen um ein Drittel bis fast zur Hälfte geringeren Tarifsatz vor. Ein angemessener Tarifsatz für regelmäßige Clubkonzerte müsse unter (...)% liegen. Die Nutzungsintensität sei bei Kleinkonzerten sogar noch geringer als in Diskotheken. Die von der Antragsgegnerin vorgesehenen Nachlässe liefen für reguläre Kleinkonzerte ins Leere, da die begünstigten Konzerte keine wirtschaftlichen Ziele verfolgen dürfen.

Die Antragsteller meinen, der Tarif müsse bei Großkonzerten zwischen 2.000 und 15.000 Besucher zudem den hohen Anteil kreativer und anderer Drittleistungen vergütungsmindernd berücksichtigen. Der Erfolg eines Konzerts beruhe auch auf den Leistungen anderer Kreativer, während die musikalische Darbietung bei Großkonzerten als „Gesamtevent“ nur noch zum Teil im Vordergrund stehe. Der BGH habe unlängst für Tanzkurse entschieden, dass die erzielten Kurshonorare des Veranstalters als Berechnungsgrundlage des Tanzkurstarifs nur zu einem Teil darauf zurückzuführen seien, dass bei Tanzkursen auf Tonträgern aufgenommene Musikdarbietungen ausübender Künstler öffentlich wiedergegeben würden. Vorteile, die auf der Leistung Dritter beruhten, dürften daher nicht berücksichtigt werden, da es insoweit an der gemäß

§ 13 Abs. 3 S. 1 UrhWG erforderlichen Kausalität zwischen Rechtenutzung und Vorteilen fehle. Zu berücksichtigen seien damit in erster Linie die Drittleistungen für die Bühnenshow. Die Antragsteller halten im Vergleich zu den Tarifen U-V bzw. M-V einen erheblichen Abschlag vom Vergütungssatz in Höhe von etwa (...) % gerechtfertigt. Sie weisen darauf hin, dass die Urheber im Tarif U-K bei höherer Attraktivität eines Konzerts, größerem Publikumsinteresse und wachsender Zahlungsbereitschaft des Publikums direkt prozentual von den steigenden Umsätzen profitierten.

Daneben seien auch sonstige, nicht kreative Leistungen Dritter zu berücksichtigen (z.B. Installation von Licht- und Soundanlagen, Bühnenaufbau, Ordnungs- und Sicherheitskosten, medizinische Grundversorgung). Schließlich müssten sich im Vergleich zu den anderen Veranstaltungstarifen auch die im Konzertbereich regelmäßig anfallenden, erheblichen Kosten (z.B. Kosten für Produktion und Show, örtliche Durchführungskosten) bei der Verwertung tarifmindernd auswirken.

Hinsichtlich der Berechnungsgrundlage führen die Antragsteller aus, dass hierzu grundsätzlich die Umsätze aus den Kartenverkäufen zählen, jedoch ohne Umsatzsteuer. Unter „Bruttoumsätze“ sei in diesem Zusammenhang gerade nicht das *steuerliche* Brutto gemeint. Die Umsatzsteuer sei als durchlaufender Posten kein geldwerter Vorteil, den die Konzertveranstalter durch die Verwertung musikalischer Werke erzielen. Ihre Einbeziehung in die Berechnungsgrundlage verstoße daher gegen § 13 Abs. 3 S. 1 UrhG. Es entspreche auch der allgemeinen Tarifpraxis der Antragsgegnerin, in Umsatztarifen die Umsatzsteuer von der Berechnungsgrundlage auszunehmen. Eine Benachteiligung der unterschiedlichen Veranstaltertypen bestehe nicht, da der Kreis der umsatzsteuerbefreiten Veranstalter verschwindend gering sei. Außerdem sei es weder erforderlich noch sachgerecht, dass ein urheberrechtlicher Gesamtvertrag unterschiedliche Belastungen, die sich aus dem Steuerrecht ergeben, ausgleichen soll.

Des Weiteren seien Leistungen ohne Musikbezug, also musikfremde Leistungen, als rein durchlaufende Posten nicht Teil der Berechnungsgrundlage, da sie nicht unmittelbar auf der Nutzung der Rechte der Antragsgegnerin beruhten. Die diesbezüglichen Einnahmen würden nicht durch die Verwertung der Musik erzielt. Dies gelte insbesondere für Campinggebühren, ÖPNV-Tickets, Parkplatzgebühren, sonstige Gebühren oder Kosten für die Müllbeseitigung. Entsprechende Umsätze seien individuell oder pauschal abzuziehen. Es dürfe im Ergebnis keine Rolle spielen, ob solche Leistungen in getrennten Tickets verkauft würden oder gebündelt mit dem Konzertticket. Auch in den Nachbartarifen U-V und M-V werde auf Veranstaltungen mit Buffet

oder Menü als musikfremde Leistungen (sog. „Arrangement-Preis“) ein pauschaler Abschlag von 2/3 des Eintrittspreises, alternativ ein Abzug der tatsächlichen Kosten, vorgenommen.

Demgegenüber seien der Berechnungsgrundlage entsprechend der bisherigen Regelung sonstige Einnahmen (Werbung, Sponsoring) hinzuzurechnen, und zwar in Form eines pauschalen Zuschlags auf den Vergütungssatz. In der Ergänzungsvereinbarung (...) hätten sich die Beteiligten auf entsprechende Erhöhungen geeinigt. Die Regelung wurde bislang praktiziert und von keiner Seite in Frage gestellt, so dass der pauschale Aufschlag auf den Tarifsatz auch künftig beizubehalten sei, jedoch der Höhe nach proportional. Die von der Antragsgegnerin vorgesehene Verdreifachung der Aufschläge sei hingegen nicht zu rechtfertigen.

Um zu vermeiden, dass die Antragsgegnerin in Zukunft erneut ihre Tarifmacht zur Aufstellung erhöhter Tarife benutze, streben die Antragsteller eine Regelung an, wonach die Parteien im Fall von künftigen Tarifstreitigkeiten bis zu deren Lösung eine interimistische Fortführung auf Grundlage des alten Vertrages vereinbaren. Dieses Vorgehen sei bereits ständige Praxis.

Die Antragsteller beantragen,

einen Einigungsvorschlag auf Abschluss eines Gesamtvertrages zwischen dem Antragsteller zu 1.) und der Antragsgegnerin mit dem Inhalt der Anlage (...) sowie zwischen dem Antragsteller zu 2.) und der Antragsgegnerin mit dem Inhalt der Anlage (...) zu erlassen:

(...)

(...)

Die Antragsgegnerin beantragt,

1. einen Einigungsvorschlag auf Abschluss eines Gesamtvertrages zwischen den Antragstellern und der Antragsgegnerin gemäß den Anlagen (...) und (...) – nebst den jeweils beigefügten Vergütungssätzen U-K – zu erlassen;

2. die Anträge der Antragsteller gemäß der Antragsschrift vom (...) kostenpflichtig zurückzuweisen;
3. die Kosten des Verfahrens sind gesamtschuldnerisch den Antragstellern aufzuerlegen.

(...)

(...)

Die Antragsgegnerin trägt vor, dass es sich bei dem Gesamtvertrag 2004 angesichts der damaligen Unsicherheiten, die mit der Abschaffung der (...) verbunden waren, gerade nicht um ein endgültig ausverhandeltes Ergebnis gehandelt habe, sondern vielmehr um eine Übergangsregelung. Dies ergebe sich auch aus Ziffer (...) der Zusatzvereinbarung Nr. (...) vom (...), worin eine feste, dreijährige Laufzeit bis zum 31.12.2007 vereinbart wurde.

Die übergangsweise ab 2004 zur Anwendung gelangten Bedingungen seien letztlich durch den Gesamtvertrag 2010, der auf Grundlage des Einigungsvorschlags der Schiedsstelle im Verfahren Sch-Urh 03/09 ausverhandelt wurde, einvernehmlich abgelöst worden.

Entgegen der Darstellung der Antragsteller sei der Gesamtvertrag 2010 nicht aus einer Zwangslage heraus und daher zu für die Antragstellerseite ungünstigen Konditionen abgeschlossen worden. Vielmehr seien auch die Antragsteller der Auffassung gewesen, dass die gemeinsam gefundene Lösung den gegenseitigen Interessen angemessen Rechnung trage.

Die Antragsgegnerin ist der Auffassung, dass eine Beteiligung in Höhe von 10% an den Bruttoeinnahmen angemessen sei. Bei nahezu keiner anderen Musikveranstaltung sei die Musiknutzung derart intensiv wie bei Live-Konzertveranstaltungen.

Die in der Vergangenheit gesamtvertraglich vereinbarten Tarife seien aufgrund der weiteren Veränderung der bisherigen Marktgegebenheiten nicht mehr angemessen. Heute stünden Live-Musikveranstaltungen im Mittelpunkt der Auswertung und dienten vor allem dazu, die Vermarktung und den Verkauf von Tonträgern zusätzlich zu bewerben. Konzertveranstaltungen und Live-Darbietungen nähmen mittlerweile eine erstrangige Stellung im gesamten Markt ein und hätten den Tonträgermarkt abgelöst. Daher müsste die Auswertung von Musikwerken im Rahmen von Live-Veranstaltungen auch in den Vergütungssätzen der Antragsgegnerin ihrer Wer-

tigkeit entsprechend angemessen vergütet werden. Nachdem die Vergütungssätze im Tonträgermarkt bei grundsätzlich (...) % (vom Hersteller veröffentlichter höchster Abgabepreis, (...)) bzw. in Höhe von (...) % (vom (...), (...)) lägen, sei die erhebliche Umsatzzunahme im Veranstaltungsmarkt bezogen auf die bisher dort bedeutend niedrigeren Vergütungssätze als eine zu Lasten der Urheberschaft gehende Marktänderung anzusehen.

Berechnungsgrundlage für die Tarife seien nach § 39 Abs. 1 VGG (vormals § 13 Abs. 3 UrhWG) in der Regel die geldwerten Vorteile, die durch die Verwertung erzielt werden. Der Begriff „geldwerte Vorteile“ sei als der Umsatz zu verstehen, den ein Verwerter mit den zur Aufführung gelangenden Werken erziele, nicht hingegen der Gewinn, der von zahlreichen anderen Faktoren abhängt. Kostenabzüge zu Lasten der Urheber würden sich aus diesem Grund verbieten.

Ein prozentualer Abzug in Höhe von 15% bzw. 20% für einen hohen finanziellen Aufwand, wie im Einigungsvorschlag der Schiedsstelle im Verfahren Sch-Urh 03/09 enthalten, könne nicht in Betracht gezogen werden. Die dem zugrunde liegenden, von den Parteien für den Zeitraum ab 01.01.2005 pauschal vereinbarten Abzüge in Höhe von 30% bzw. 40%, hätten nicht ihren Grund in den vermeintlich hohen Kosten der Veranstalter gehabt. Vielmehr hätte man damit nur den Übergang von der (...) zum umsatzbasierten Tarif kompensieren und erleichtern wollen. Die Kosten einer Veranstaltung dürften keinesfalls der Urheberschaft aufgelastet werden. Der Urheber habe hierauf keinen Einfluss. Die Betriebswirtschaftlichkeit eines Konzerts obliege allein dem Veranstalter.

Erhebliche Drittkosten, die bei einer Großveranstaltung anfallen, stünden im unmittelbaren Zusammenhang mit der Veranstaltung und seien als Eigenkosten unter keinem Gesichtspunkt zu berücksichtigen. Den ggf. hohen Kosten für komplexe technische und logistische Leistungen stünden die von den Veranstaltern kalkulierten Eintrittspreise nebst der zunehmenden Besucherzahl gegenüber.

Auch kostspielige Showelemente, auf welche die ausübenden Künstler oder der Veranstalter besonderen Wert lägen, dürften nicht zu Lasten des Urhebers gehen, dessen Werk in diesem Moment wiedergegeben werde. Der Urheber habe hierauf keinen Einfluss, und die Kosten hierfür verringerten nicht die Werthaltigkeit des vom Urheber geschaffenen Werkes, welches das Konzert überhaupt erst ermögliche.

Andere Veranstalter, die nicht unter den Tarif U-K fallen, könnten auch keinen Vergütungsabzug für etwaige Kosten geltend machen.

Die antragstellerseits aufgeführten Positionen wie ÖPNV-Ticket, Campingplatzgebühren und Parkgebühren könnten ebenfalls nicht vergütungsmindernd berücksichtigt werden, da sie in unmittelbarem Zusammenhang zu dem Musikgenuss stünden. Ohne diese Leistungen könnte ein Open-Air-Festival nicht stattfinden. Solche Positionen dürften nur dann aus der Berechnungsgrundlage herausgerechnet werden, wenn der Veranstalter insoweit eine reine Durchlauf-Verrechnungsstelle darstelle, und es sich somit um „durchlaufende Posten“ handle. Vor diesem Hintergrund könne allenfalls das Müllpfand berücksichtigt werden, soweit es dem Besucher zurückbezahlt werde.

Hinsichtlich einer etwa im Ticketpreis enthaltenen ÖPNV-Nutzungsoption sei ein Herausrechnen weder praktikabel noch interessengerecht. Eine Bezifferung des darin steckenden Wertes sei für Außenstehende nicht möglich, und die Nutzungsoption weise überdies für einen großen Teil der Veranstaltungsbesucher überhaupt keinen Wert auf. Auch die Vorverkaufs-Gebühren seien nicht unterschiedslos aus der Berechnungsgrundlage herauszurechnen. Es gebe Modelle, bei denen dem Veranstalter einen Anspruch auf Refundierung der erlösten VVK-Gebühren zustehe. Dies stelle einen geldwerten Vorteil dar, der Teil der Berechnungsgrundlage sein müsse.

Entgegen den Ausführungen der Antragsteller umfasse der neue Tarif (...) nicht grundsätzlich Live-Auftritte in Diskotheken, sondern nur kurze gelegentliche Live-Einlagen. Sollten Live-Aufführungen in Diskotheken mit einem Konzert vergleichbar sein, würde dieser Umstand eine Lizenzierung nach dem Tarif (...) ausschließen (vgl. Ziff. II.1. Geltungsbereich der Vergütungssätze U-K), so dass eine klare Abgrenzung der Tarife bestehe.

Bei den Tarifen U-K, U-V, M-V und (...) handle es sich um völlig eigenständige Tarife, deren jeweiliger Anwendungsbereich unterschiedlich und klar abgrenzbar sei. Beispielsweise stehe bei den Tarifen U-V und M-V in aller Regel die Konsumierung von Speisen und Getränken im Vordergrund, bzw. sei nicht wegzudenken (z.B. Festzelte, Bälle, Galaveranstaltungen). Eine Vergleichbarkeit der Tarife sei schon dem Grunde nach nicht gegeben.

Alle der Tarifreform unterliegenden Vergütungssätze beruhten grundsätzlich auf einer Vergütungsbeteiligung in Höhe von 10% der erzielten Bruttoeinnahmen.

Der Bundesgerichtshof habe in seiner Entscheidung „Tanzschulkurse“- anders, als die Antragsteller meinen - ausgeführt, dass es keine Regel gebe, die eine Beteiligung von bis zu 10% an den Bruttoeinnahmen festschreiben, sondern die Belastungsgrenze sowohl oberhalb als auch unterhalb einer 10%igen Beteiligung der Bruttoeinnahmen liegen könne. Eine Änderung der

Rechtsprechung habe durch das BGH-Urteil „Tanzschulkurse“ lediglich dahingehend stattgefunden, dass die Spruchpraxis der Schiedsstelle – wonach in Ansehung der Angemessenheit der Vergütung 10% der Bruttoeinnahmen nicht überstiegen werden dürfen – nicht mehr gelten könne, mit der Folge, dass eine angemessene Vergütung auch betragsmäßig über 10% der Bruttoumsätze liegen könne.

Ein Höchstlizenzsatz in Höhe von 10% existiere demnach nicht. Gerade bei den vorliegend streitgegenständlichen Aufführungsrechten sei regelmäßig sogar ein höherer Vergütungssatz als 10% angemessen. In dem vergleichbaren Nutzungsbereich der öffentlichen Live-Aufführung von Musikwerken auf Bühnen betrage die Urhebervergütung beispielsweise zwischen (...)% bis (...)% der Roheinnahmen. Abzüge für Kosten oder ähnliches würden durch die Rechteinhaber, in der Regel Musikverlage, nicht gewährt.

Die vorliegend gegebene, besonders hohe Nutzungsintensität würde einen höheren Vergütungssatz als 10% rechtfertigen. Die dargebotenen Musikwerke stünden zweifelsohne im Mittelpunkt eines jeden Musikkonzerts, es handle sich um Musikgenuss pur. Die Antragsgegnerin komme den Interessen der Nutzerseite insofern aber entgegen, auch in Anbetracht des historischen Verlaufs der Verhandlungen, dass sie einen Vergütungssatz in Höhe von 10% für angemessen erachte. Auch die lange Einführungsphase komme den Nutzern entgegen. Schließlich würden zudem der Gesamtvertragsnachlass, und unter Umständen der Mengenrabatt zu ganz erheblichen Verringerungen führen. Alles in allem lägen die vorgeschlagenen Vergütungssätze bei gerade einmal zwischen (...)% (Kategorie bis 2.000 Besucher) und (...)% (Kategorie ab 15.000 Besucher) der Bruttoeinnahmen (auf die Berechnungsbeispiele in Anlage (...) wird verwiesen).

Die Antragsgegnerin biete zudem in Ziffer 4.1. und Ziffer 4.2. ihres Tarifs U-K an, zwei weitreichende Sondernachlass-Tatbestände einzuführen, mit denen sowohl nicht-kommerzielle Veranstaltungen mit religiöser, kultureller oder sozialer Zweckbestimmung als auch Konzerte im Bereich der musikalischen Nachwuchsarbeit besondere Beachtung fänden.

Darüber hinaus wolle die Antragsgegnerin anbieten, den Bereich der Kleinstkonzerte – Besucherzahl von weniger als 300 Personen und Eintrittspreis bis maximal 20,00 EUR – mit einem zusätzlichen Nachlass in Höhe von 10% auf die von ihr beantragten Vergütungssätze zu entlasten (nicht kumulativ zu den Ziffern 4.1. und 4.2. ihres Tarifs U-K). Eine Auswertung habe ergeben, dass von den bei der Antragsgegnerin angemeldeten Konzertveranstaltungen ein ganz überwiegender Anteil, nämlich (...)% im Jahr (...) und (...)% im Jahr (...), mit weniger als 300 Besuchern stattgefunden habe. Damit wolle sie die strukturellen Unterschiede in diesem Grö-

ßenbereich berücksichtigen, insbesondere die aufwändigere Organisation, da es sich oftmals um nicht-unternehmerische Veranstalter handle.

Sowohl aus einem Vergleich mit dem seit langer Zeit anerkannten Tonträgerarif (...), als auch mit dem für den Bühnenbereich am Markt durchgesetzten Tarif (...), als auch in Zusammenschau mit den durch die Schiedsstelle bestätigten Vergütungssätzen für den Anwendungsbereich des Tarifs U-V ließe sich die Angemessenheit eines Vergütungssatzes in Höhe von 10% für Konzertveranstaltungen ableiten.

Der antragstellerseits vorgenommene Vergleich zwischen dem verfahrensgegenständlichen Tarif U-K und dem Tarif U-V sei nicht haltbar, da letzterer als Pauschaltarif immer auf die Raumgröße und die Höhe des Eintrittsgeldes abziele und daher mit einem Umsatztarif nicht verglichen werden könne. Eine beispielhafte Berechnung verschiedener Veranstaltungen nach dem Tarif U-V zeige, dass die jeweilige umgerechnete Prozentvergütung zwischen (...) % und (...) % (Auslastung 75 Besucher je 100 qm) bzw. zwischen (...) % und (...) % (Auslastung 100 Besucher je 100 qm) betrage (vgl. Anlage (...)). Auch könne kein Vergleich des Tarifs U-K mit dem Tarif (...) vorgenommen werden, da letzterer auf Raumgröße, Regelöffnungstage und höchstes Eintrittsgeld abstelle, unabhängig von der tatsächlichen Besucherzahl, und schließlich bereits Mengennachlässe beinhalte.

Viele Clubs und Diskotheken hätten als sogenannte feste Häuser gegenüber Anbietern von Einzelveranstaltungen eine völlig andere Auslastungsstruktur. Ein Betrieb, der jeden Tag im Monat geöffnet habe, könne nicht so behandelt werden, als habe er jeden Tag eine Einzelveranstaltung durchgeführt. Die Antragsgegnerin müsse daher zwischen Einzelveranstaltungen und regelmäßigen Veranstaltungen unterscheiden.

Bei der Vereinbarung des Gesamtvertrags 2010 seien alle Verfahrensparteien davon ausgegangen, dass es in Ansehung der in Rede stehenden Nutzungshandlungen einer angemessenen Vergütung auf der Grundlage eines Regelsatzes in Höhe von 10% bedürfe.

Die von den Antragstellern vorgeschlagenen Vergütungssätze seien unangemessen niedrig und kämen einer Entwertung der urheberrechtlichen Leistungen gleich.

Der Umsatzsteueranteil sei Bestandteil der Berechnungsgrundlage (Einnahmen aus Kartenverkäufen netto zzgl. Umsatzsteuer auf den Kartenverkauf). Sowohl der Einigungsvorschlag der Schiedsstelle aus dem Jahr 2009 (Sch-Urh 03/09), als auch der Gesamtvertrag 2010 gingen im

Ausgangspunkt hiervon aus. Würde die Schiedsstelle hierzu ihre bisherige Spruchpraxis ändern, wären die Vergütungssätze im entsprechenden Verhältnis zu erhöhen. Ein Herausrechnen der Umsatzsteuer aus der Berechnungsgrundlage führe zu einer Ungleichbehandlung der unterschiedlichen Veranstaltertypen. Etwas mehr als die Hälfte der Konzertveranstaltungen würden von nicht-unternehmerischen Veranstaltern durchgeführt. Diese seien nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Würde man als Berechnungsgrundlage entgegen der bisherigen Praxis die Nettoumsätze zugrunde legen, würden diese Veranstalter im Ergebnis mit dem in der Rechnung der Antragsgegnerin enthaltenen Umsatzsteuersatz von 7% belastet, während die unternehmerisch tätigen Veranstalter diese Belastung im Ergebnis nicht träfe, da sie zum Vorsteuerabzug berechtigt seien. Auf die Berechnungsbeispiele der Antragsgegnerin in ihrem Schriftsatz vom (...), S. (...), wird Bezug genommen.

Die Antragsgegnerin ist der Auffassung, dass es eine Interimpflicht, wie von den Antragstellern gefordert, nicht geben könne. Die Antragsgegnerin müsse ihre Tarife bei Bedarf fortlaufend anpassen. Die Antragsgegnerin wäre aber aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes daran gehindert, einen Tarif zu ändern, solange die gesamtvertragliche Regelung interimistisch fortgelte. Es sei schließlich Sache der Schiedsstelle, eine einstweilige Regelung zu treffen, sofern dies nach § 106 VGG von einem Beteiligten beantragt werde.

Vor der Schiedsstelle fand am (...) eine mündliche Verhandlung statt. Auf den Inhalt des Protokolls über die mündliche Verhandlung sowie auf die Schriftsätze der Beteiligten nebst Anlagen wird Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist zulässig, hat in der Sache jedoch nur teilweise Erfolg. Dasselbe gilt für den Gegenantrag der Antragsgegnerin.

1. Die Anrufung der Schiedsstelle ist gemäß § 139 Abs. 1 VGG, § 14 Abs. 1 Nr. 1 c) UrhWG statthaft, da der Streitfall den Abschluss oder die Änderung eines Gesamtvertrags betrifft und eine Verwertungsgesellschaft beteiligt ist.

In der Kommentarliteratur wird durchaus kontrovers diskutiert, inwieweit die Schiedsstelle durch den Antragsgrundsatz gebunden ist. Dessen strenge Anwendung würde bedeuten, dass die Schiedsstelle gegenüber dem Antragsentwurf Vertragsbedingungen nur einschränken oder streichen könnte, was der Formulierung eines Gesamtvertragsvorschlages, bei dem es besonders auf die Ausgewogenheit nicht nur der einzelnen Regelung, sondern des Entwurfes im Ganzen ankommt, nicht gerecht würde. Für die Festsetzung dieser Bedingungen hat die Schiedsstelle daher einen Ermessens- und Gestaltungsspielraum entsprechend § 130 VGG, der Abweichungen von den Anträgen der Beteiligten ermöglicht.

Die Anrufung der Schiedsstelle ist auch formgerecht erfolgt (§ 139 Abs. 1 VGG, § 14 Abs. 5 UrhWG i. V. m. § 1 Abs. 1 UrhSchiedsV).

2. Auf den zulässigen Antrag hin war gemäß § 139 VGG, § 14c Abs. 1 UrhWG der aus dem Tenor ersichtliche Gesamtvertrag vorzuschlagen. Soweit die Bestimmungen des Gesamtvertrags unter den Beteiligten nicht in Streit gewesen sind oder die Schiedsstelle eine abweichende Regelung nicht für erforderlich erachtet hat, verzichtet die Schiedsstelle auf eine gesonderte Begründung.

Im Weiteren lässt sie sich von folgenden Erwägungen leiten:

a) Sach- und Streitstand

Im vorliegenden Fall ist seit annähernd 15 Jahren zwischen den Beteiligten die angemessene Tariffhöhe im Streit sowie die Frage, wie die von den Antragstellern behauptete besondere Kostenstruktur im Tarifgefüge der Antragsgegnerin zu berücksichtigen ist. Über den Abschluss von Interims- oder interimistisch wirkenden Vereinbarungen hinaus ist es zwischen den Beteiligten über diese Fragen zu keiner dauernden Verständigung gekommen. Die Antragsteller haben geltend gemacht, dass die Pauschalabzüge nach Streichung der (...) seinerzeit vereinbart worden seien, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass in jedem Veranstalterumsatz erhebliche Kosten enthalten seien, die nicht zur Berechnungsgrundlage zählen sollten. Die Antragsgegnerin hat demgegenüber ausgeführt, dass der in der Zusatzvereinbarung Nr. (...) zum Gesamtvertrag (...) vom (...) ("Gesamtvertrag 2004") vereinbarte pauschale Abzug von 40% oder 30% lediglich als Strukturänderungs-/Einführungsabschlag gedacht gewesen sei. Sie habe diesen Vertrag

auch deswegen befristet geschlossen, um zu dokumentieren, dass es sich bei der gefundenen Lösung um eine Übergangslösung handeln solle. Die Beteiligten haben den Begriff „Konzert“ und damit den Regelungsgegenstand des vorliegenden Gesamtvertragsverfahrens in den bislang geschlossenen Vereinbarungen nicht abschließend definiert. Der Gesamtvertragsentwurf der Antragsgegnerin enthält zwar nunmehr eine Definition. Diese kann jedoch wegen diverser Abgrenzungsschwierigkeiten nicht ohne weiteres als Grundlage des Einigungsvorschlages dienen. Die mündliche Verhandlung am (...) hat gezeigt, dass die sogenannten „Kleinkonzerte“ als Veranstaltungen sogar aus Praktikabilitätsgründen aus dem Veranstaltungstarif U-VK respektive U-V herausgenommen und Aufnahme in den Tarif U-K gefunden haben. Beide Tarife, U-K und U-V regeln ähnliche Lebenssachverhalte und können ineinander übergehen. Davon geht auch die Antragsgegnerin aus, da im Tarif U-K unter 1. der Begriff des Konzerts von dem der Veranstaltung dahingehend abgegrenzt wird, dass bei einem Konzert die Musik die Hauptsache der Veranstaltung ist, bei sonstigen Veranstaltungen hingegen nicht.

b) Vergütung

a. Tarifsatz und Berechnungsgrundlage allgemein

Gemäß § 39 Abs. 1 VGG sollen die durch die Verwertung erzielten geldwerten Vorteile die Berechnungsgrundlage für die Tarife bilden. Unter den geldwerten Vorteilen sind dabei die Bruttoumsätze einschließlich Zuwendungen des Nutzers zu verstehen, nicht jedoch der Gewinn.

Die Tarifierung nach dem Umsatz bietet vor allen anderen Methoden die Gewähr auf eine angemessene Beteiligung des Urhebers an den Erträgen aus der Verwertung seiner Werke beziehungsweise Leistungen. Bei einem Tarif, welcher den Umsatz als Berechnungsgrundlage hat, bemisst die Tarifhöhe den Umfang der konkreten Nutzungshandlungen, das heißt deren Anteil an der Gesamtverwertung, die zu dem Umsatz, also der Berechnungsgrundlage führt. Die gesetzliche Formulierung „durch die Verwertung“ bringt weiterhin zum Ausdruck, dass die geldwerten Vorteile kausal auf die Verwertung zurückgeführt werden müssen.

Soweit hieraus weitergehend gefolgert wurde, dass Kosten, die dem Veranstalter eines Konzerts auf Grund der Durchführung und Vermarktung seines Konzerts (wie

beispielsweise Kosten für die Anmietung des Saales, für Wasser und Strom, Sicherheitspersonal, Werbung etc., im folgenden Eigenkosten genannt) entstanden sind, in tatsächlich angefallener Höhe oder pauschal in Form einer Kostenquote von der Berechnungsgrundlage in Abzug zu bringen, folgt dem die Schiedsstelle nicht. Diese Eigenkosten sind Kosten, die den wirtschaftlichen Bedeutungsgehalt der Nutzung nicht berühren und für die Einordnung des Nutzungsvorgangs nicht von Bedeutung sind. Eine Berücksichtigung der Eigenkosten anhand einer „Kostenquote“ würde dem Kausalitätserfordernis widersprechen, da das Gesetz eindeutig von „geldwerten Vorteilen“ spricht, nicht aber vom „Gewinn“. Gegenüber den Gläubigern der Eigenkosten könnten die Mitglieder der Antragsteller die Tarifforderungen der Antragsgegnerin gleichfalls nicht vergütungsmindernd ins Feld führen. Wenn demgegenüber in der mündlichen Verhandlung seitens der Antragsteller eingewendet wurde, diese Kosten fielen im Gegensatz zu den Forderungen der Antragsgegnerin nicht umsatzbasiert an, sondern seien Festkosten, greift dieses Argument zu kurz. Denn auch sie fließen – unabhängig von der Art ihrer Bildung - in derselben Weise in die Kalkulation der Preise ein, die die Mitglieder der Antragsteller für den Besuch ihrer Konzerte erheben.

Die Analogien, die die Antragsteller weiterhin zur Begründung des Gewinns als Berechnungsgrundlage des Tarifs aus der Ermittlung der „Lizenzbasis“ zum Arbeitnehmererfinderrecht gezogen haben, greifen nicht, weil sich diese Lizenzbasis nach anderen Grundsätzen errechnet. Wenn diese als aus geschützten und neutralen, noch unter Anwendung wirtschaftlicher Überlegungen abgrenzbarer Teil der Gesamtvorrichtung anzusehen ist, der ohne Benutzung des Schutzrechts nicht in Verkehr gebracht werden kann, so zeigt sich, dass dieser Gesichtspunkt hier nicht zum Tragen kommen kann. Die Antragsteller tragen selbst vor, dass es sich bei den Konzerten ihrer Mitglieder um Gesamtkunstwerke handelt. Zum anderen mag die Bühnenshow ein wichtiges Element sein, aber ohne Musik könnte sie nicht in Verkehr gebracht werden, worauf die Antragsgegnerin zu Recht hingewiesen hat.

Die Schiedsstelle hält daher an der Auffassung fest, dass die Vergütung des Urhebers nicht an den unternehmerischen Erfolg, an den „Gewinn“ des Veranstalters geknüpft sein sollte.

Die besondere Kostenstruktur der verfahrensgegenständlichen Konzerte erschöpft sich aber nicht nur in den Eigenkosten, sondern weist – der Selbstcharakterisierung der Darbietungen der Mitglieder der Antragsteller als „Gesamtevent“ oder „Gesamtkunstwerk“ entsprechend - einen teilweise sehr hohen Kostenanteil „kreativer Drittleistungen“ auf. Bei kreativen Drittleistungen handelt es um die Showelemente, die neben die öffentliche Wiedergabe von Musikwerken der Berechtigten der Antragsgegnerin treten, und die typischerweise durch Dritte erbracht werden. Diese Showelemente stehen zwar wie die Sach- und Dienstleistungen, für die Eigenkosten des Veranstalters anfallen, im zeitlichen Zusammenhang mit der Musikaufführung. Der Unterschied ist jedoch, dass sie den wirtschaftlichen und künstlerischen Bedeutungsgehalt der Darbietung beeinflussen und damit für die Frage von Bedeutung sind, ob der Anteil der Nutzung der Musikwerke durch die Hereinnahme von Showelementen in der Gesamtverwertung gesunken ist. Dieser Aspekt ist jedoch nicht im Rahmen der Berechnungsgrundlage des Tarifs, sondern erst bei der Höhe des Tarifsatzes zu berücksichtigen.

Denn gemäß § 39 Abs. 3 VGG ist bei der Tarifgestaltung auf den Anteil der Werknutzung am Gesamtumfang des Verwertungsvorgangs und auf den wirtschaftlichen Wert der von der Verwertungsgesellschaft erbrachten Leistungen „angemessen“ Rücksicht zu nehmen.

Die völlige Berücksichtigung der durch die kreativen Drittleistungen geschaffenen „besonderen Kostenstruktur“ scheidet im vorliegenden Fall indes aus. Damit würde – wenngleich über den Umweg der Tariffhöhe - letztlich doch die Berechnungsgrundlage vom „geldwerten Vorteil“ wiederum zum „Gewinn“ umgedeutet werden, weil es rein rechnerisch keinen Unterschied macht, ob man diese Aufwendungen bei der Berechnungsgrundlage oder bei der Tariffhöhe in Ansatz bringt. Aber der Begriff der Angemessenheit erschöpft sich nicht in einer völligen Anrechnung dieser Kosten. Es ist eine Vielzahl von Lösungen denkbar, die angemessen sein können.

b. Zu den einzelnen entscheidungsrelevanten Gesichtspunkten und zu der Einteilung, inwieweit diese für Berechnungsgrundlage oder Tarifsatz relevant sind

Die Beteiligten haben verschiedene Gesichtspunkte vorgetragen, die auf die Höhe der Vergütung Einfluss haben sollen. Die Schiedsstelle ordnet diese in einem ersten Schritt ein, ob sie der Berechnungsgrundlage oder dem Tarifsatz zuzuordnen sind. In

einem zweiten Schritt wird untersucht, ob und inwieweit diese Gesichtspunkte auf die Berechnungsgrundlage oder den Tarifsatz tatsächlich Einfluss nehmen können.

Die beziehungsweise der

- Kosten für die sonstigen nichtkreativen Leistungen Dritter (zum Beispiel die Installation von Licht- und Soundanlagen, Bühnenaufbau, Sicherheitsabspernungen, Ordnungs- und Sicherheitspersonal, medizinische Grundversorgung, Hallenmiete, örtliche Produktion mit Personal und Technik),
- allgemeinen Kosten (zum Beispiel für Strom, Verwaltung), Kosten für Marketing,
- Umsatzsteueranteil aus den Kartenverkäufen,
- auf Camping, ÖPNV, Parken, Müllbeseitigung entfallenden Kosten und dazugehörige Einnahmen,
- Vorverkaufs- und Systemgebühren,
- Einnahmen aus Werbung und Sponsoring

betreffen die **Berechnungsgrundlage**, da sie für die Frage der Bewertung und Einteilung der Nutzungshandlung ohne Bedeutung sind.

Die

- Kosten für kreative Dittleistungen für die Bühnenshow (Schauspiel, Tanz/Choreographie, Kostüme, Videoeinspielungen, Licht- und Spezialeffekte, Bühnenbild),
- Mengenrabatte,
- weitere Veränderung der Marktgegebenheiten, die insbesondere darin besteht, dass in der heutigen Zeit ein Tonträger bzw. ein Album der Bewerbung eines Live-Konzertes dient und nicht umgekehrt

betreffen hingegen den **Tarifsatz**, da sie über die Frage der Intensität der Nutzung Aufschluss geben oder – nach dem schriftsätzlichen Vorbringen - doch zumindest geben sollen.

c. Berechnungsgrundlage

Verwertungsgesellschaften müssen gemäß § 35 VGG mit Nutzervereinigungen über die von ihnen wahrgenommenen Rechte Gesamtverträge zu angemessenen Bedingungen abschließen. Auch der individuelle Abschlusszwang in § 34 Abs. 1 Satz 1 VGG sieht angemessene Bedingungen vor. Dort wird nunmehr in Umsetzung der VG-Richtlinie in § 34 Abs. 1 Satz 2 VGG näher definiert, dass die Bedingungen „insbesondere objektiv und nichtdiskriminierend“ sein müssen „und eine angemessene Vergütung vorsehen“ müssen. Wie sich aus der Gesetzesbegründung ergibt, sind auch die in Gesamtverträgen enthaltenen Bedingungen dementsprechend insbesondere auf objektive und nichtdiskriminierende Kriterien zu stützen (BT-Drs. 18/7223, S. 84 oben).

Wie bisher ist davon auszugehen, dass angemessene Bedingungen voraussetzen, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Umfang der Rechteeinräumung einerseits und der von dem Nutzer dafür zu zahlenden Vergütung andererseits besteht. Dies unter Beachtung des urheberrechtlichen Grundsatzes, dass der Berechtigte stets eine angemessene Beteiligung an den Erlösen aus der wirtschaftlichen Nutzung seiner Werke, Leistungen und Rechte erhalten muss (so zu § 12 UrhWG: Freudenberg, in: Möhring/Nicolini, Urheberrecht Kommentar, 3. Aufl. 2014, § 12 UrhWG Rn. 10).

Dieser urheberrechtliche Grundsatz wird im Kontext der Tarifaufstellungspflicht der Verwertungsgesellschaften in § 39 Abs. 1 VGG (vormals § 13 Abs. 3 UrhWG) näher konkretisiert. Die Verwertungsgesellschaft stellt Tarife auf über die (angemessene) Vergütung, die sie aufgrund der von ihr wahrgenommenen Rechte fordert (§ 38 VGG bzw. vormals § 13 Abs. 1 Satz 1 UrhWG). Berechnungsgrundlage für die Tarife sollen in der Regel die geldwerten Vorteile sein, die durch die Verwertung erzielt werden, § 39 Abs. 1 S. 1 VGG.

i. Kosten sind nicht abziehbar

Wie bereits ausgeführt, sind im Interesse der Überprüfbarkeit die geldwerten Vorteile nicht auf Basis des vom Nutzer erzielten Gewinns zu berechnen, sondern maßgeblich hierfür sind die Bruttoumsätze einschließlich sonstiger Einnahmen und Zuwendungen wie z.B. Sponsorengelder, die der Verwerter aufgrund der Nutzung der eingeräumten Rechte erzielt (Freudenberg, a.a.O., § 13 UrhWG Rn. 15; Schulze, in: Dreier/Schulze, UrhG, 5. Aufl. 2015, § 13 UrhWG, Rn. 16). Die vom Verwerter getragenen Kosten sind daher *bei der*

Berechnungsgrundlage nicht zu berücksichtigen. Der Urheber oder Leistungsschutzberechtigte darf insofern nicht an dem wirtschaftlichen Risiko des Verwerters beteiligt werden, da er hierauf keinen Einfluss hat.

Die oben genannten Kategorien der

- Kosten für sonstige nichtkreative Leistungen Dritter (bspw. Installation von Licht- und Soundanlagen, Bühnenaufbau, Sicherheitsabsperren, Ordnungs- und Sicherheitspersonal, medizinische Grundversorgung, Hallenmiete, örtliche Produktion mit Personal und Technik)
- allgemeinen Kosten (bspw. Strom, Verwaltung), Kosten für Marketing, die beim Veranstalter für die Durchführung des Konzerts anfallen,

sind daher bei der Berechnungsgrundlage nicht zu berücksichtigen.

ii. Einnahmen aus Umsatzsteuer sind nicht zu berücksichtigen

Die Umsatzsteuer ist nicht Bestandteil der Berechnungsgrundlage. Bei der Berechnung der Vergütungssätze darf daher entgegen dem Tarif der Antragsgegnerin (Ziffer III.2.a) Tarif U-K 2016, Anlage AG 1) nicht auf die Umsätze aus dem Kartenverkauf einschließlich Umsatzsteuer abgestellt werden, sondern maßgeblich sind die Umsätze aus dem **Kartenverkauf netto**, d.h. exklusive Umsatzsteuer.

Die Umsatzsteuer ist kein geldwerter Vorteil, der *durch die Verwertung* urheberrechtlich geschützter Werke der Antragsgegnerin erzielt wird. Es fehlt an der für § 39 Abs. 1 VGG erforderlichen Kausalität zwischen Umsatz und der Verwertung geschützter Werke der Antragsgegnerin. Die Umsatzsteuer stellt beim Unternehmer einen **durchlaufenden Posten** dar (sog. „Neutralität der Umsatzsteuer“, vgl. nur BeckOK UStG, Vor § 1 UStG Rn. 3). Sie ist unter keinem Gesichtspunkt ein von diesem erwirtschafteter „Nutzen“. Somit ist die Umsatzsteuer im Rahmen der Ermittlung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke aus der Berechnungsgrundlage herauszurechnen.

Die Kommentarliteratur zum Urheberwahrnehmungsrecht (siehe oben) meint mit „Bruttoumsätzen“ gerade nicht die umsatzsteuerliche Bedeutung im Sinne von Endpreis = Nettopreis zzgl. Umsatzsteuer, sondern gemeint sind die Einnahmen ohne Abzug etwaiger Ausgaben / Kosten in Abgrenzung zum betriebswirtschaftlichen „Gewinn“ als Überschuss der Erträge über die Ausgaben.

Soweit es im System der geltenden Umsatzsteuer dadurch zu ungleichen Belastungen kommen sollte, dass es umsatzsteuerpflichtige und umsatzsteuerfreie Einnahmen gibt, ist dies dem Steuersystem immanent und nicht durch entsprechende Regelungen in Verträgen des Urheberwahrnehmungsrechts zu korrigieren. Die wahrnehmungsrechtlichen Bedingungen können ungeachtet dessen objektiv und nicht diskriminierend sein.

Ein pauschaler Vergleich verschiedener Veranstaltertypen unter Heranziehung einer beispielhaft errechneten, definitiven Umsatzsteuerbelastung kann nicht vorgenommen werden. So bringt beispielsweise der von der Antragsgegnerin herausgestellte Nachteil der fehlenden Vorsteuerabzugsberechtigung bei umsatzsteuerfreien Einnahmen auf der anderen Seite den Vorteil mit sich, die Leistung - da umsatzsteuerfrei - billiger am Markt anbieten zu können.

Der Schiedsstelle wurde abgesehen davon nicht substantiiert vorgetragen, dass es eine nennenswerte Anzahl von Konzerten gäbe, bei denen auf die Eintrittskarten keine Umsatzsteuer anfällt, somit also umsatzsteuerfreie Leistungen erbracht werden. Die Antragsgegnerin spricht in diesem Zusammenhang von „nicht unternehmerisch tätigen Konzertveranstaltern“. Es wurde jedoch nicht näher dargelegt, warum bei diesen Konzertveranstaltern umsatzsteuerfreie Leistungen vorliegen sollten. Das Umsatzsteuerrecht stellt in § 2 Abs. 1 UStG für die Begriffe „Unternehmer, Unternehmen“ maßgeblich darauf ab, ob es sich um eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen handelt. Diese Voraussetzungen dürften in den meisten Fällen erfüllt sein. Eine Gewinnerzielungsabsicht muss hingegen gerade nicht vorliegen.

Sofern die Antragsgegnerin auf die Kleinunternehmerregelung in § 19 Abs. 1 Satz 1, Satz 4 UStG abstellen sollte, dürfte diese nach Einschätzung der Schiedsstelle wegen der niedrigen Umsatzschwellen kaum zur Anwendung kommen. Jedenfalls wäre dies unbeachtlich, da der Kleinunternehmer zur

Umsatzsteuer optieren kann (§ 19 Abs. 2 UStG) und damit einer vermeintlichen Ungleichbehandlung selbst begegnen könnte.

iii. Einnahmen aus „durchlaufenden“ Posten sind nicht zu berücksichtigen

Darüber hinaus erkennt die Schiedsstelle an, dass es neben der Umsatzsteuer weitere „durchlaufende“ Posten geben kann, die im Kartenpreis enthalten sind, vom Veranstalter aber in derselben Höhe pro Eintrittskarte wieder abgeführt werden und somit ergebnisneutral sind. Solche Posten stellen keinen vom Veranstalter erwirtschafteten „Nutzen“ aus der Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke dar und sind daher von der Berechnungsgrundlage abzuziehen.

Dies trifft für das teilweise erhobene Müllpfand bei Festivals zu, soweit es den Besuchern wieder zurückerstattet wird. Der Veranstalter agiert diesbezüglich als eine reine Verrechnungsstelle und erzielt mit dem Müllpfand keinen geldwerten Vorteil durch die Verwertung der Musik. Der Veranstalter hat die entsprechenden Posten aber konkret nachzuweisen, sofern sie nicht auf der Eintrittskarte beziffert ausgewiesen sind. Andernfalls ist ein Abzug dieser Einnahmen von der Berechnungsgrundlage nicht möglich.

iv. Einnahmen aus „musikfremden Leistungen“ sind mit zu berücksichtigen

Nicht unter die Kategorie der „echten“ durchlaufenden Posten fallen hingegen nach Auffassung der Schiedsstelle die weiteren, unter Umständen im Kartenpreis enthaltenen Posten wie Campinggebühren, Gebühren für Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und Parkplatzgebühren. Die damit verbundenen Einnahmen gehören zu den geldwerten Vorteilen im Sinne des § 39 Abs. 1 VGG.

Zwar tragen die Antragsteller vor, dass es sich auch hierbei um durchlaufende Posten handle. Die Leistungen hätten keinen unmittelbaren Musikbezug und die diesbezüglichen Einnahmen beruhten nicht unmittelbar auf der Nutzung der Rechte der Antragsgegnerin.

Der Unterschied zur Umsatzsteuer und dem Müllpfand besteht jedoch darin, dass bei diesen Posten die entsprechenden Beträge vom Veranstalter nicht als reine Verrechnungsstelle vereinnahmt werden und in entsprechender Höhe wieder abgeführt werden. Vielmehr werden die hierfür anfallenden Kosten des Veranstalters aufgrund seiner unternehmerischen Entscheidung entweder in den Kartenpreis inkludiert und die Einnahmen hieraus verbleiben als Ganzes beim Veranstalter, oder die Kosten werden gesondert über den Verkauf von Parktickets, Campingtickets oder ÖPNV-Tickets abgerechnet. Ob dem Anteil der hieraus erwachsenden Einnahmen auf der anderen Seite entsprechende Ausgaben gegenüberstehen (z.B. für die Anmietung der Camping- oder Parkfläche, Bezahlung eines Pauschalpreises für die Nutzungsmöglichkeit des ÖPNV), ist für Außenstehende nicht ersichtlich und schwer nachvollziehbar. Auch ist der Wert dieser Posten nicht ohne Weiteres bezifferbar und abgrenzbar, wie dies die Antragsgegnerin anschaulich bzgl. der Nutzungsmöglichkeit des ÖPNV vorträgt. Schließlich beruht die konkrete Preisgestaltung und auch die Frage, ob diese Kosten in den Kartenpreis inkludiert werden oder hierfür gesonderte Tickets verkauft werden, jeweils auf einer wirtschaftlichen Gesamtkalkulation des Veranstalters.

Die Schiedsstelle geht weiter davon aus, dass diese Leistungen einen unmittelbar kausalen Bezug zur Musiknutzung aufweisen. Die damit verbundenen Einnahmen gehören daher zu den geldwerten Vorteilen im Sinne des § 39 Abs. 1 VGG, die durch die Verwertung der Rechte der Antragsgegnerin erzielt werden. Denn ohne die Musikdarbietungen würde kein Besucher auf dem Festivalgelände zelten oder parken, oder mit dem ÖPNV dort hinfahren, auch wenn die eigentliche Musiknutzung - das Konzert - nicht auf dem Campingplatz oder dem Parkplatz stattfindet. Zwar ist zuzugeben, dass diese, anlässlich der Musikdarbietung angebotenen Leistungen, auf einem in sich geschlossenen System von Leistung und Gegenleistung beruhen, bei dem die Musiknutzung keine unmittelbar tragende Rolle spielt: Gegen Bezahlung der Parkgebühr wird der Parkplatz zur Verfügung gestellt, gegen Bezahlung der Campinggebühr wird der Zeltplatz mit der entsprechenden Infrastruktur zur Verfügung gestellt, gegen Bezahlung eines ÖPNV-Tickets darf der Besucher die öffentlichen Verkehrsmittel benutzen. Aber die Musikwiedergabe ist dennoch der ausschlaggebende äußere Anlass dafür, dass die Leistungen über-

haupt vom Veranstalter angeboten und vom Besucher kostenpflichtig in Anspruch genommen wird.

Nach Auffassung der Schiedsstelle sind somit die im Kartenpreis enthaltenen Einnahmen aus „musikfremden Leistungen“ im Ergebnis wie bisher in die Berechnungsgrundlage mit einzubeziehen.

v. Einnahmen aus refundierten Vorverkaufsgebühren (VVK-Gebühren) sind zu berücksichtigen

Die Beteiligten sind sich grundsätzlich darüber einig, dass die von den Vorverkaufsstellen erhobenen und vereinnahmten Vorverkaufsgebühren auf die Eintrittskarten keine Einnahmen der Veranstalter sind und somit nicht in die Berechnungsgrundlage für den Tarif U-K mit einbezogen werden.

Die Antragsgegnerin trägt jedoch vor, dass je nach Ticketsystem den Veranstaltern gegenüber den großen Ticketvertriebssystemen ein Anspruch auf (teilweise) Refundierung der erlösten VVK-Gebühren zustehen könne, so dass letztlich der Veranstalter einen Teil der VVK-Gebühren als Teil des Ticketpreises vereinnahme. Dass dieser Sachverhalt zutrifft, wird durch ein Urteil des BFH vom 03.11.2011 (Az.: V R 16/09) bestätigt, welches die umsatzsteuerliche Behandlung dieser Fallgestaltung zum Inhalt hat.

Die Schiedsstelle schließt sich der Auffassung der Antragsgegnerin an, dass für diesen Fall in Höhe des refundierten Teils der VVK-Gebühren ein geldwerter Vorteil aus der Musiknutzung entsteht, welcher als Teil der Einnahmen des Veranstalters in die Berechnungsgrundlage mit einfließen muss. Dementsprechend schlägt die Schiedsstelle in Ziffer 3. (5) des Gesamtvertrags eine Rückausnahmeregelung vor.

vi. Einnahmen aus Werbung/Sponsoring sind einheitlich pauschal zu berücksichtigen

Die Schiedsstelle berücksichtigt die sonstigen geldwerten Vorteile insoweit in Übereinstimmung mit den Vorschlägen der Beteiligten pauschaliert in Form eines prozentualen Aufschlages. Da es sich hierbei aber um geldwerte Vorteile im Sinne von § 39 Abs. 1 VGG handelt, scheidet eine dem Antragsbe-

gehören der Beteiligten entsprechende Berücksichtigung beim Tarifsatz aus. Eine Berücksichtigung kommt ausschließlich bei der Berechnungsgrundlage in Betracht.

Die Schiedsstelle schlägt einen einheitlichen Aufschlag von 7,0% auf die Berechnungsgrundlage für alle Konzerttypen vor.

Die Formulierung des Tarifs U-K ist in diesem Punkt mindestens missverständlich. Unter Ziffer III. 2. b) „sonstige geldwerte Vorteile“ heißt es: „(..) die geldwerten Vorteile in diesem Sinne gehören nicht zu der Berechnungsgrundlage gemäß Ziffer III. 2. a), sondern werden über einen Zuschlag auf die Bruttoumsätze wie folgt vergütet“. Die Bruttoumsätze sind aber definiert als Summe der Kartenumsätze und der sonstigen geldwerten Vorteile, so dass diese als Aufschlag auf die Kartenumsätze gemäß 2.a) verstanden werden müssten. Die Höhe des Zuschlags steigt jedes Jahr an, beginnend bei 0,6 bis maximal 1,0 Prozentpunkte nach dem Ende der Übergangsperiode.

Wie die Vertragspraxis zeigt, definieren die Beteiligten den Pauschalzuschlag jedoch als prozentualen Aufschlag auf den Tarifsatz. So tragen die Antragsteller in ihrer Antragschrift vom (...) (dort S. (...)) vor, dass die Beteiligten durch Ergänzungsvereinbarung (...) vereinbart hätten, etwaige Einnahmen aus Werbung und Sponsoring pauschalierend durch eine Erhöhung der *Tarifsätze* zu erfassen. Der Gesamtvertrag der Antragsteller sehe daher vor, den pauschalen Aufschlag auf den Tarifsatz proportional beizubehalten. Dieser würden wie bisher 7% des Tarifsatzes in der ersten Größenstufe, 5,3% des Tarifsatzes in der zweiten sowie 5,5% des Tarifsatzes in der dritten Größenstufe betragen. Unter dem Tarif U-K 2014 habe sich der Aufschlag in der ersten Größenstufe somit auf 7% von 5%, d.h. auf die im Tarif ausgewiesenen 0,35 Prozentpunkte belaufen. Die Berechnung in den weiteren Größenstufen erfolge analog.

Auch die Antragsgegnerin führt in ihrer Antragsrwiderrung vom (...) (dort Seite (...)) demgemäß aus: „Der nunmehr geforderte pauschale Zuschlag für realisierte Sponsorenleistungen oder sonstige geldwerte Vorteile folgt unverändert dem damals vereinbarten Ansatz eines Zuschlags von 10% des Grundtarifs“.

Wählt man als Bezugsgröße die Berechnungsgrundlage, so wurden gemäß der Ergänzungsvereinbarung (...) zwischen den Beteiligten 7% (Konzerte bis zu 2.000 Besuchern; 0,35 ./ 0,05), 5,28% (Konzerte über 2.000 und bis 15.000 Besucher; 0,38 ./ 0,072) und 5,49% (Konzerte über 15.000 Besucher; 0,42 ./ 0,0765) für angemessen erachtet. Diese Differenzierung nach den unterschiedlichen Konzertkategorien kann aus Sicht der Schiedsstelle nicht mehr aufrecht erhalten werden, da nicht vorgetragen wurde, dass die absoluten Werbe-/Sponsoringerträge derart sind, dass ein unterschiedlicher prozentualer Aufschlag bei Kleinkonzerten im Vergleich zu Großkonzerten hingenommen werden müsste. Nach dem Willen der Parteien sollten diese Erträge lediglich pauschaliert erfasst werden. Sonstige Umstände, die drei verschiedenen hohe Prozentsätze rechtfertigen könnten, sind für die Schiedsstelle nicht ersichtlich. Die Schiedsstelle schlägt daher einen einheitlichen Aufschlag von 7,0% vor. Sie orientiert sich an den von den Beteiligten nach der Ergänzungsvereinbarung (...) für angemessen erachteten Pauschalzuschlägen. Dabei wurde einerseits gewichtend berücksichtigt, dass nach dem Vortrag der Antragsgegnerin das „Gros“ der Konzerte bei Veranstaltungen mit bis zu 2.000 Besuchern liegt. Andererseits wurde der Wechsel auf die Nettoumsätze berücksichtigt.

Zu Gunsten der Antragsteller wurde berücksichtigt, dass eine Steigerung eines prozentualen Pauschalzuschlags über das von den Parteien nach der Ergänzungsvereinbarung (...) für angemessen erachtete Maß hinaus auf die von der Antragsgegnerin begehrten 10% nur dann gerechtfertigt wäre, wenn die Werbeerlöse überproportional (das heißt stärker als die Umsätze aus den Kartenverkäufen) angestiegen wären beziehungsweise in der Zukunft noch ansteigen werden. Die Schiedsstelle bezweifelt, dass das Aufkommen aus Werbung/Sponsoring bislang genauer erfasst wurde oder bis zum Jahr 2020 auch nur annähernd prognostiziert werden kann. Nach den Tarifen der Antragsgegnerin müsste es aber wesentlich stärker als das Aufkommen aus den Kartenverkäufen angestiegen sein. Betrag der Zuschlag im Jahre 2015 noch maximal 7% (Basis Berechnungsgrundlage), so stieg dieser Zuschlag mit dem Jahr 2016 und fortfolgende auf 10% (Basis Berechnungsgrundlage) und damit um 43% (bei der Annahme einer nominell gleichbleibenden Be-

rechnungsgrundlage) stärker an als das Aufkommen aus den Kartenverkäufen. Hierzu wurde nichts vorgetragen. Es verbleibt daher bei einem konstanten pauschalen Zuschlag, der sich an dem orientiert, was die Beteiligten seinerzeit vereinbart hatten.

d. Tarifsatz

Nach Auffassung der Schiedsstelle zeigen schon die unterschiedlichen Ansätze zur Berechnung der Vergütung der Parteien, dass es kein gültiges oder „richtiges“ Rechenschema geben kann, das bei Einsetzen der Parameter eine zutreffende Vergütungshöhe liefert. Es zeigt sich zudem, dass die rechtlichen Interessen der Parteien und die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung nicht nur bei der Berechnung der Nutzungsvergütung, sondern auch bei der sachgerechten Definition des Vertragsgegenstands ausgeglichen werden können.

Der Tarifsatz ist in Anlehnung an die tatsächlichen Verhältnisse in Übereinstimmung mit den Marktgegebenheiten zu bestimmen. Die Schiedsstelle erkennt an, dass sich die tatsächlichen Gegebenheiten seit der letzten gesamtvertraglichen Einigung im Jahr 2010 weiter verändert haben, wie die Antragsteller im Schriftsatz vom (...), Seite (...), und mit Anlage (...) vortragen. Neben dem reinen Konzert der Unterhaltungsmusik auf der einen Seite (Tarif U-K) und der reinen Veranstaltung mit Musikaufführung auf der anderen Seite (Tarif U-V) haben sich Konzerte der Unterhaltungsmusik etabliert, die zum Teil einen erheblichen Anteil kreativer Drittleistungen beinhalten. Je größer der Anteil kreativer Drittleistungen bei einem Konzert der Unterhaltungsmusik ist, desto mehr entfernt sich das Konzert vom „reinen Konzert“. Überwiegt der Anteil kreativer Drittleistungen sogar erheblich, kann nach Auffassung der Schiedsstelle nicht mehr von „Konzert“ gesprochen werden, sondern es liegt eine Veranstaltung vor.

Die Schiedsstelle schlägt vor, für solche Konzerte, die kreative Drittleistungen enthalten, eine eigene Kategorie „konzertähnlicher Darbietungen“ einzuführen, die zwischen dem reinen „Konzert“ und der reinen „Veranstaltung“ steht.

Im Übrigen sieht die Schiedsstelle auch weiterhin die im Jahr 2010 vereinbarten Lizenzsätze von 5,0% (Kleinkonzerte), 7,2% (Großkonzerte) und 7,65% (Festivals) der

Berechnungsgrundlage als angemessen an. Diese grundsätzlich anwendbaren Lizenzsätze können sich dabei je nach dem prozentualen Anteil der abzugsfähigen (Netto-) Kosten für kreative Drittleistungen bezogen auf die Berechnungsgrundlage nach Ziffer 3. (5) des Gesamtvertragsentwurfs der Schiedsstelle um 0,4% bis zu maximal 1,2% vermindern.

i. Ausgangslizenzsätze

Zur Bestimmung der Ausgangslizenzsätze in Höhe von 5,0%, 7,2% bzw. 7,65% greift die Schiedsstelle auf die letzte gesamtvertragliche Einigung der Beteiligten Anfang des Jahres 2010 zurück (Gesamtvertrag 2010, Anlage (...)). Dieser bis Ende 2014 geltende Gesamtvertrag 2010 sah insgesamt drei Tarifstufen vor. Die Vergütung betrug für Veranstaltungen bis zu 2000 Besuchern 5,0%, für Veranstaltungen mit mehr als 2000 und bis zu 15.000 Besuchern 7,2% sowie für Veranstaltungen mit über 15.000 Besuchern 7,65% der jeweiligen Bruttoeinnahmen. Die Schiedsstelle sieht diese Dreiteilung auch weiterhin als sinnvoll und geboten an, da diese Differenzierung die tatsächlichen Gegebenheiten im Markt widerspiegelt und sich die Veranstaltungskategorien erheblich unterscheiden (auf die Seiten (...) des Antragschriftsatzes vom (...) wird Bezug genommen). Die Antragsgegnerin sieht in ihrem seit 01.01.2015 geltenden Tarif U-K aufgrund der Intensität der Musiknutzung bei Konzerten eine grundsätzliche Beteiligung in Höhe von 10% vor, wobei zur Markteinführung des Tarifs in der Einführungsphase gestaffelte Tarifsätze Anwendung finden, die sich nach der Größe der Veranstaltung richten. Der Tarif unterscheidet dabei nach Veranstaltungen mit bis zu 2000 und über 2000 Personen. Der am 01.01.2009 von der Antragsgegnerin veröffentlichte Tarif beinhaltete insgesamt drei Tarifstufen, wie sie dann auch im Gesamtvertrag 2010 zwischen den Beteiligten vereinbart wurden. Da die Antragsgegnerin trotz eines „finalen“ Lizenzsatzes in Höhe von 10% für alle Konzerte gleich welcher Veranstaltungsgröße in ihrem derzeitigen Tarif dennoch die Größe der Veranstaltung als allgemeines Abgrenzungskriterium wählt, kann nicht davon ausgegangen werden, dass sie ihre bislang geltende Tarifpraxis vollständig aufgegeben hat. Auch haben alle Beteiligten in der mündlichen Verhandlung betont, dass eine unterschiedliche Behandlung von Kleinkonzerten, Großkonzerten und Festivals sinnvoll sei. Die von der Besucherzahl abhängige Unterteilung in drei Tarifstufen ist daher beizubehalten.

Die Antragsteller tragen zwar vor, ein Rückgriff auf die Lizenzsätze aus dem Gesamtvertrag 2010 scheide aus, da dieser nicht als letzte zwischen den Beteiligten übereinstimmend als angemessen erachtete Vereinbarung dienen könne; vielmehr seien die im Jahr 2004 gesamtvertraglich vereinbarten Lizenzsätze ausschlaggebend. Sie gründen ihre Auffassung darauf, sie seien bei Vertragsschluss dem Irrtum unterlegen, dass dem Gesamtvertrag 2010 (für Großkonzerte und Festivals) zwingend eine vermeintlich bestehende, starre 10%-Regel zugrunde zu legen sei. Auch wenn den Antragstellern zuzugeben ist, dass eine starre 10%-Grenze in Bezug auf Lizenzsätze nicht existiert (vgl. BGH, Urteil vom 18.06.2014, Gesamtvertrag Tanzschulkurse, Az. I ZR 215/12, veröffentlicht in: GRUR 2015, 61 ff.), bleibt festzuhalten, dass die vorgetragene Motivation der Antragsteller bei Abschluss des Vertrags von diesen nicht offenkundig und damit auch nicht zur Geschäftsgrundlage gemacht wurde. Wenn das Berechnungsschema der Schiedsstelle wie vorgetragen die Geschäftsgrundlage des Gesamtvertrages 2010 gewesen sein sollte, ist nicht verständlich, weshalb beide Parteien dem Einigungsvorschlag der Schiedsstelle seinerzeit widersprochen hatten. Zudem konnte auch durch die Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung vor der Schiedsstelle am (...) keine weitere Aufklärung in dieser Frage erzielt werden.

Wenn die Antragsteller darüber hinaus geltend machen, dass für den Gesamtvertrag aus dem Jahr 2010 aufgrund der kurzen Vertragsdauer nicht von einer gefestigten Marktpraxis ausgegangen werden könne, greift dieser Einwand ebenfalls nicht durch. Denn die bis 2014 geltenden Lizenzsätze wurden nicht etwa einseitig durch die Antragsgegnerin festgesetzt, sondern sie wurden übereinstimmend zwischen beiden Vertragsparteien **vereinbart**.

ii. Lizenzsatzerhöhende Umstände

Vergütungserhöhende Umstände kommen nicht in Betracht bzw. wurden von der Antragsgegnerin nicht überzeugend vorgetragen.

Die Veränderung der bisherigen Marktgegebenheiten ist nicht berücksichtigungsfähig

Der Argumentation der Antragsgegnerin, die Verschiebungen auf dem Musikmarkt vom Tonträgermarkt hin zu Live-Musikveranstaltungen müssten sich auf die konkrete Höhe des Lizenzsatzes auswirken, folgt die Schiedsstelle nicht.

Die Antragsgegnerin macht geltend, der wesentliche Grund für die Erhöhung des Lizenzsatzes auf 10% sei eine (weitere) Veränderung der Gegebenheiten auf dem Musikmarkt. Während früher Live-Konzerte vor allem deshalb zur Aufführung gelangten, um den Verkauf von Tonträgern zu bewerben, sei dies heute genau umgekehrt; Tonträger dienten der Bewerbung eines Live-Konzerts bzw. der Tournee eines Künstlers. Konzertveranstaltungen hätten von ihrer Bedeutung her den Tonträgermarkt mittlerweile abgelöst, was sich - dieser Wertigkeit entsprechend - in den Vergütungssätzen niederschlagen müsse.

Nach § 39 Abs. 1 Satz 1 VGG sollen Berechnungsgrundlage für Tarife in der Regel die geldwerten Vorteile sein, die durch die Verwertung erzielt werden. Hierfür ist, wie bereits ausgeführt, der Umsatz ausschlaggebend, den der Nutzer mit dem Werk erzielt. Bei der konkreten Tarifgestaltung ist nach § 39 Abs. 2 VGG auch auf den Anteil der Werknutzung am Gesamtumfang des Verwertungsvorgangs angemessen Rücksicht zu nehmen. Dabei ist maßgebend, *inwieweit* die durch den Verwertungsvorgang erzielten geldwerten Vorteile auf die Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke oder Leistungen zurückzuführen sind (vgl. BGH zu § 13 Abs. 3 Satz 3 UrhWG, Urteil vom 18. Juni 2014, Az.: I ZR 215/12, GRUR 2015, 61).

Umsatzsteigerungen im Bereich der Veranstaltung von Live-Konzerten wirken sich bei einem umsatzbasierten Tarif demnach bereits im Rahmen der Berechnungsgrundlage aus. Eine darüber hinausgehende Berücksichtigung von Umsatzveränderungen bzw. den diesen Veränderungen zugrundeliegenden Marktverschiebungen bei der Bestimmung der Höhe des angemessenen Lizenzsatzes ist nicht angezeigt, da dieser Umstand ansonsten doppelt gewertet würde. Im Ergebnis ist den Antragstellern also darin zu folgen, dass die Konzertveranstalter wegen der Ausfälle im Tonträgerbereich nicht verstärkt (durch höhere Lizenzsätze) in Anspruch genommen werden dürfen. Schließlich besteht kein Anspruch der Antragsgegnerin auf gleich bleibend hohe Einnahmen für die Rechteinhaber. Auch hat die Antragsgegnerin nicht signalisiert, im Gegenzug zu einer Tarifierhöhung im Konzertbereich ihre Tarife im

Tonträgerbereich aufgrund der gesunkenen Bedeutung dieses Marktsegments absenken zu wollen.

Die Nutzungsintensität ist bereits angemessen berücksichtigt

Der verfahrensgegenständliche Verwertungsbereich stellt eine der intensivsten Formen der Musikknutzung dar. Die zufällige „Berieselung“ durch Hintergrundmusik bei entsprechender Gelegenheit ist hinsichtlich Art und Intensität der Werknutzung nicht mit dem Besuch eines Live-Konzerts vergleichbar. Vor diesem Hintergrund ist die Antragsgegnerin der Auffassung, dass sich die Nutzungsintensität im Rahmen der angemessenen Vergütung dahingehend widerspiegeln müsse, dass eine Erhöhung des Lizenzsatzes auf 10% gerechtfertigt sei.

Die Schiedsstelle geht aber – auch nach den Vorträgen der Beteiligten in der mündlichen Verhandlung - davon aus, dass diese hohe Nutzungsintensität entsprechend der Vorgaben des – damals gültigen - § 13 Abs. 3 Satz 3 UrhWG in die Einigung im Jahr 2010 bereits angemessen Eingang gefunden hat. Auch für die Antragsgegnerin gilt, dass ihre möglicherweise entgegenstehende Motivation, Kosten nur im Rahmen eines zeitlich befristeten „Strukturänderungs-/Einführungsabschlages“ berücksichtigen und sich im Übrigen ausschließlich an der Berechnungsweise des Einigungsvorschlages der Schiedsstelle vom 17.11.2009 (Sch-Urh 03/09) orientieren zu wollen, im Gesamtvertrag 2010 keinen Niederschlag gefunden hat. Im Vertrag findet sich kein Hinweis darauf. Vielmehr wurden ausschließlich die Tarifsätze aus dem Einigungsvorschlag der Schiedsstelle vom 17.11.2009 (Az.: Sch-Urh 03/09) übernommen. Nach Auffassung der Schiedsstelle hat sich die Nutzungsintensität seit dem Zeitpunkt der letzten gesamtvertraglichen Einigung der Beteiligten im Jahr 2010 bis heute aber nicht so maßgeblich verändert, dass sich dieser Umstand in Bezug auf die damals vereinbarten und von der Schiedsstelle vorliegend als Ausgangsbasis herangezogenen Lizenzsätze zusätzlich vergütungserhöhend auswirkt.

Die Schiedsstelle geht davon aus, dass sich ohne eine wesentliche Veränderung der Nutzungsintensität der Tarifsatz nicht verändern kann. Es handelt sich hierbei um eine im Grundsatz konstante Größe.

iii. Lizenzsatzreduzierende Umstände

Bei Live-Konzerten professioneller Veranstalter ist nach der Lebenserfahrung oftmals ein besonders hoher finanzieller Aufwand für deren Durchführung erforderlich. Viele Live-Konzerte bestehen heute nicht mehr nur aus der reinen bühnenmäßigen Musikdarbietung, sondern sind lebendige Bühnenevents. Insbesondere bei Konzerten mit mehr als 2000 Besuchern wird regelmäßig eine ausgefeilte Show geboten, die die musikalische Darbietung untermalt. Dabei verschmelzen und vermischen Musik sowie Licht- und Videodarbietungen, sonstige visuelle Effekte, Bühnenperformance und Bühnenbild immer mehr zu einem lebendigen „Gesamtkunstwerk“. Nur die für kreative Drittleistungen anfallenden Kosten können dabei nach Auffassung der Schiedsstelle anteilig zu Gunsten der Antragsteller bei der Höhe des Lizenzsatzes berücksichtigt werden (siehe oben 2. b) a.). Die Ergebnisse, die sich aus der Umrechnung des Tarifs U-V in einen umsatzbasierten Tarif ergeben, zieht die Schiedsstelle neben den Ausgangslizenzsätzen als Orientierungshilfe zur Bestimmung der konkreten Höhe der Abschläge heran. Für die Umrechnung hält die Schiedsstelle an der gewachsenen Unterscheidung der Darbietungen je nach Zahl der Besucher fest.

Bedeutung des „Konzertbegriff“

Die Beteiligten haben den Begriff „Konzert“ und damit den Regelungsgegenstand nicht abschließend definiert. Zum 01.01.2016 nahm die Antragsgegnerin eine ausführlichere Beschreibung des Begriffs „Konzert“ in die Erläuterungen zum Geltungsbereich des Tarifs U-K (vgl. Abschnitt III. 1. des Tarifs) auf. Der Gesamtvertragsentwurf der Antragsgegnerin nimmt auf diese Definition Bezug (vgl. Anlage (...)). Konzerte sind demnach

„Veranstaltungen der Unterhaltungsmusik mit Musikern, bei denen Musik für eine vorrangig zu diesem Zweck versammelte Hörerschaft erklingt und im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit steht. Dies kann der Vortrag von Livemusik, als auch der Vortrag von Tonträgermusik oder von sonstigen Medien sein. Konzerte grenzen sich somit von Veranstaltungen ab, bei denen die Musik nicht die Hauptsache der Veranstaltung ist.“

Eine weitere Hilfestellung soll zudem die folgende Negativ-Abgrenzung sein, wonach keine Konzerte im Sinne des Tarifes U-K sind: Silvesterbälle, Brunch mit Musik,

Tanzveranstaltungen, Musikfrühschoppen, Musik auf Stadtfesten, sowie generell Veranstaltungen, auf denen der Verzehr von Speisen und Getränken keine nur untergeordnete Rolle spielt (vgl. Abschnitt III. 1. des Tarifs).

Die Antragsgegnerin knüpft demnach zur Bestimmung des Begriffs „Konzert“ nicht (nur) an die Art und äußeren Rahmenbedingungen für die musikalische Darbietung, sondern insbesondere (auch) an das Ziel bzw. den jeweiligen Zweck der Veranstaltung an. Über den Zweck einer Veranstaltung entscheidet grundsätzlich der Veranstalter. Er setzt die tatsächlichen Bedingungen, unter denen die Veranstaltung durchgeführt wird, beispielsweise auch mittels Werbung.

Die Schiedsstelle hält diesen Ansatz nach formalen Abgrenzungskriterien bzw. unter Rückgriff auf den jeweiligen Zweck jedenfalls nicht geeignet dafür, eine konkrete Abgrenzung vorzunehmen, wann eine Darbietung nach dem übereinstimmenden Willen der Beteiligten unter den Tarif U-K fallen soll bzw. wann der Tarif U-V oder weitere Tarife der Antragsgegnerin einschlägig sind. Die genannten Kriterien ermöglichen keine trennscharfe Unterscheidung danach, wann die Darbietung also nicht als Konzert sondern eher als Veranstaltung im Sinne des Tarifs U-V angesehen werden muss.

Umrechnung des Tarifs U-V in eine prozentuale Umsatzbelastung

Stattdessen schlägt die Schiedsstelle die Einführung einer neuen Kategorie „konzertähnliche Darbietung“ vor, mittels derer der Tarif U-K an den Tarif U-V herangeführt werden kann. Über verschiedene Stufen sollen die kreativen Drittleistungen angemessen in Form pauschaler Abschläge berücksichtigt werden. Hinsichtlich der Höhe der genannten Abschläge greift die Schiedsstelle auf eine Vergleichsberechnung unter Berücksichtigung der konkreten Vergütungssätze des Veranstaltungstarifs zurück.

Die nachfolgenden Berechnungsbeispiele dienen somit dazu, eine handhabbare Abgrenzung zwischen den Vergütungssätzen für Konzerte und Veranstaltungen zu schaffen. Sie basieren auf der Umrechnung des Pauschaltarifs U-V (01.01.2016) in eine prozentuale Umsatzbelastung und zeigen die Entwicklung des Tarifs U-V für verschiedene Veranstaltungen bei einer Auslastung der Veranstaltung von 66% bzw. 75% (Faktor 1,14 im Vergleich zur Auslastung von 66%) auf. Eine Auslastung von 75% wurde seitens der Antragstellervertreter in der mündlichen Verhandlung als un-

tere Grenze (...) angesehen. Die Schiedsstelle geht bei ihrem Vergleich daher von diesem Wert aus.

Nach Ansicht der Schiedsstelle stellen die allgemeinen Vergütungssätze des Tarifs U-V eine maßgebliche Vergleichsgrundlage dar. Der Tarif U-K regelt lediglich einen Spezialfall bei der Wiedergabe von Live-Musik im Anwendungsbereich des Tarifs U-V. Die genutzten Werke und die Art der Werkwiedergabe können im Anwendungsbereich beider Tarife identisch sein. Es treten Musiker vor Besuchern auf und geben Werke aus dem Repertoire der Antragsgegnerin wieder. Dabei werden oft im Anwendungsbereich beider Tarife Bühnen oder vergleichbare Konstruktionen verwendet.

Um möglichst die gesamte Bandbreite an Kleinkonzerten, Großkonzerten und Festivals abzudecken, hat die Schiedsstelle Beispiele (Eintrittspreis, Raumgröße) aus den jeweiligen Randbereichen der einzelnen Konzerttypen bezogen auf deren jeweilige Besucherzahlen gewählt.

Bei der Umrechnung wurde zu Gunsten der Antragsgegnerin (entgegen dem Schriftsatz der Antragsgegnerin vom (...), Seite (...)) das zusätzliche Entgelt für einen Eintrittspreis von mehr als 2 Euro mit dem maximalen Wert von 6,67 Euro, nicht hingegen mit den zur Markteinführung für das Jahr 2016 nachgelassenen Werten berechnet. Die Antragsteller haben ihren Berechnungen ebenfalls diesen Wert zugrunde gelegt (vgl. den Schriftsatz vom (...), Seite (...), Fußnote (...)). Die Berechnungsbeispiele der Antragsgegnerin (vgl. den Schriftsatz vom (...), Seite (...)) gehen demgegenüber von einem Mindestsatz von 23,80 Euro und – rechnet man die dort ermittelten Vergütungen zurück – von einem Satz von 10 Euro je weiterem Euro Eintrittsgeld aus. Dies entspricht nicht den Sätzen im Tarif vom 01.01.2016.

Nr. 1: (...) (350 Personen; Quelle: Internet)

Eintrittspreis		5	10	15	20	25	30
Größe Raum		156	156	156	156	156	156
Faktor für jeweils angefangene 100qm		2	2	2	2	2	2
Mindestvergütung (23,05 Euro/angefangene 100qm)		46,1	46,1	46,1	46,1	46,1	46,1
Zuschlag für Eintritt > 2 Euro		40,02	106,72	173,42	240,12	306,82	373,52
Grundtarif pro Tag		86,12	152,82	219,52	286,22	352,92	419,62
Umsatz (1,5 Personen/qm)		1170	2340	3510	4680	5850	7020
GEMA Tarifbelastung in % vom Umsatz		7,36068376	6,53076923	6,25413105	6,11581197	6,03282051	5,97749288
		7,36	6,53	6,25	6,12	6,03	5,98
Umsatz (Auslastung 75%)		1333,8	2667,6	4001,4	5335,2	6669	8002,8
GEMA Tarifbelastung in % vom Umsatz		6,45674014	5,72874494	5,48607987	5,36474734	5,29194782	5,2434148
		6,46	5,73	5,49	5,36	5,29	5,24

Nr. 2: Konzert mit Besucherzahl knapp unter 2.000

Eintrittspreis		20	25	30	40	50
Größe Raum		888	888	888	888	888
Faktor für jeweils angefangene 100qm		9	9	9	9	9
Mindestvergütung (23,05 Euro/angefangene 100qm)		207,45	207,45	207,45	207,45	207,45
Zuschlag für Eintritt > 2 Euro		1080,54	1380,69	1680,84	2281,14	2881,44
Grundtarif pro Tag		1287,99	1588,14	1888,29	2488,59	3088,89
Umsatz (1,5 Personen/qm)		26640	33300	39960	53280	66600
GEMA Tarifbelastung in % vom Umsatz		4,8347973	4,76918919	4,72545045	4,67077703	4,63797297
		4,83	4,77	4,73	4,67	4,64
Umsatz (Auslastung 75%)		30369,6	37962	45554,4	60739,2	75924
GEMA Tarifbelastung in % vom Umsatz		4,24105026	4,18349929	4,14513197	4,09717283	4,06839734
		4,24	4,18	4,15	4,1	4,07

Nr. 3: Großkonzert mit Besucherzahl knapp über 2.000

Eintrittspreis		20	30	35	40	50	60
Größe Raum		890	890	890	890	890	890
Faktor für jeweils angefangene 100qm		9	9	9	9	9	9
Mindestvergütung (23,05 Euro/angefangene 100qm)		207,45	207,45	207,45	207,45	207,45	207,45
Zuschlag für Eintritt > 2 Euro		1080,54	1680,84	1980,99	2281,14	2881,44	3481,74
Grundtarif pro Tag		1287,99	1888,29	2188,44	2488,59	3088,89	3689,19
Umsatz (1,5 Personen/qm)		26700	40050	46725	53400	66750	80100
GEMA Tarifbelastung in % vom Umsatz		4,82393258	4,71483146	4,68365971	4,6602809	4,62755056	4,60573034
		4,82	4,71	4,68	4,66	4,63	4,61
Umsatz (Auslastung 75%)		30438	45657	53266,5	60876	76095	91314
GEMA Tarifbelastung in % vom Umsatz		4,23151981	4,13581707	4,10847343	4,0879657	4,05925488	4,04011433
		4,23	4,14	4,11	4,09	4,06	4,04

Nr. 4: Großkonzert mit Besucherzahl knapp unter 15.000

Eintrittspreis		40	50	60	70	80	90
Größe Raum		6664	6664	6664	6664	6664	6664
Faktor für jeweils angefangene 100qm		67	67	67	67	67	67
Mindestvergütung (23,05 Euro/angefangene 100qm)		1544,35	1544,35	1544,35	1544,35	1544,35	1544,35
Zuschlag für Eintritt > 2 Euro		16981,82	21450,72	25919,62	30388,52	34857,42	39326,32
Grundtarif pro Tag		18526,17	22995,07	27463,97	31932,87	36401,77	40870,67
Umsatz (1,5 Personen/qm)		399840	499800	599760	699720	799680	899640
GEMA Tarifbelastung in % vom Umsatz		4,63339586	4,60085434	4,57916	4,56366404	4,55204207	4,54300276
		4,63	4,6	4,58	4,56	4,55	4,54
Umsatz (Auslastung 75%)		455817,6	569772	683726,4	797680,8	911635,2	1025589,6
GEMA Tarifbelastung in % vom Umsatz		4,06438233	4,03583714	4,01680702	4,00321407	3,99301936	3,98509014
		4,06	4,04	4,02	4	3,99	3,99

Nr. 5: (...) (15.500 Plätze unbestuhlt; Quelle: Wikipedia)

Eintrittspreis		40	50	60	70	80	90
Größe Raum		6889	6889	6889	6889	6889	6889
Faktor für jeweils angefangene 100qm		69	69	69	69	69	69
Mindestvergütung (23,05 Euro/angefangene 100qm)		1590,45	1590,45	1590,45	1590,45	1590,45	1590,45
Zuschlag für Eintritt > 2 Euro		17488,74	22091,04	26693,34	31295,64	35897,94	40500,24
Grundtarif pro Tag		19079,19	23681,49	28283,79	32886,09	37488,39	42090,69
Umsatz (1,5 Personen/qm)		413340	516675	620010	723345	826680	930015
GEMA Tarifbelastung in % vom Umsatz		4,61585862	4,58344027	4,56182804	4,54639073	4,53481274	4,52580765
		4,62	4,58	4,56	4,55	4,53	4,53
Umsatz (Auslastung 75%)		471207,6	589009,5	706811,4	824613,3	942415,2	1060217,1
GEMA Tarifbelastung in % vom Umsatz		4,04899879	4,02056164	4,00160354	3,98806204	3,97790592	3,97000671
		4,05	4,02	4	3,99	3,98	3,97

Nr. 6: Festival (...) (2014: 75.000 zahlende Personen = verkaufte Tickets, Ticketpreis 160,- EUR / 3 Tage; Quelle: Internet)

Eintrittspreis		80	100	120	140	160	180
Größe Raum		33333	33333	33333	33333	33333	33333
Faktor für jeweils angefangene 100qm		334	334	334	334	334	334
Mindestvergütung (23,05 Euro/angefangene 100qm)		7698,7	7698,7	7698,7	7698,7	7698,7	7698,7
Zuschlag für Eintritt > 2 Euro		173766,84	218322,44	262878,04	307433,64	351989,24	396544,84
Grundtarif pro Tag		181465,54	226021,14	270576,74	315132,34	359687,94	404243,54
Umsatz (1,5 Personen/qm)		3999960	4999950	5999940	6999930	7999920	8999910
GEMA Tarifbelastung in % vom Umsatz		4,53668387	4,520468	4,50965743	4,50193559	4,49614421	4,49163981
		4,54	4,52	4,51	4,5	4,5	4,49
Umsatz (Auslastung 75%)		4559954,4	5699943	6839931,6	7979920,2	9119908,8	10259897,4
GEMA Tarifbelastung in % vom Umsatz		3,97954725	3,96532281	3,95583985	3,94906631	3,94398615	3,94003492
		3,98	3,97	3,96	3,95	3,94	3,94

Bei der Umrechnung geht die Schiedsstelle davon aus, dass die Personenkapazität der Veranstaltung bei einer Auslastung von 66% 1,5 Personen pro qm Veranstaltungsfläche beträgt.

Zwar geht die Antragsgegnerin von einer maximalen Auslastung von 1,5 Personen pro qm aus. Dies ergibt sich unter anderem aus der Veröffentlichung der Antragsgegnerin zu deren Veranstaltungstarifen vom 16.05.2012 (abrufbar (...) unter: (...)). Dort heißt es: „Je 100 Quadratmeter Nettofläche – also der reine Veranstaltungsbe- reich ohne Neben- oder Wirtschaftsräume - werden maximal 100 Gäste angenom- men. Dies entspricht einer durchschnittlichen Auslastung von zwei Dritteln.“

Jedoch ist demselben Dokument ebenfalls zu entnehmen, dass die Auslastung von 66,66% bereits in die konkrete Mindestvergütung des seit 01.01.2013 geltenden Ta- rifs U-V eingeflossen ist. Auf Basis eines Vergütungssatzes in Höhe von 10% be- rechnete die Antragsgegnerin für je 100qm Raumgröße pro Euro Eintritt eine Urhe- berrechtsvergütung von 10 Euro (100 Personen x 10 Cent Urheberrechtsvergütung), was nach den damaligen Vorschlägen zu dem im Tarif als Mindestvergütung gere- gelten Satz von 22 Euro (demnach sogar 11%) je 100 qm Raumgröße bis 2 Euro Eintrittsgeld führen sollte und – wie aus den seither gültigen Tarifen - auch geführt hat. Die bereits berücksichtigte durchschnittliche Auslastung in Höhe von 66% darf deshalb nicht nochmals im Rahmen der Umrechnung auf einen umsatzbasierten Ta- rif einfließen.

Umgekehrt bestimmen sich die den Berechnungsbeispielen zugrundegelegten frei gewählten Raumgrößen anhand eines Umrechnungsfaktors von 2,25 Personen pro qm (Auslastung 100%).

Eine maximale Auslastung von Konzertveranstaltungen bei einer Besucherzahl von 2,25 Personen pro qm bezogen auf die gesamte Veranstaltungsfläche (einschließ-

lich Bühne, Theken, Tische etc.) erscheint auch im Hinblick auf sicherheitsrechtliche Vorgaben realistisch. § 1 Abs. 2 Satz 1 Muster-Versammlungsstättenverordnung (MVStättVO) beschränkt die Anzahl der Besucher auf 2 Personen je qm Grundfläche des Versammlungsraums bei Sitzplätzen bzw. mehr als 2 Personen bei sonstigen Stehplätzen, wobei allerdings für Besucher nicht zugängliche Flächen (wie beispielsweise Bühnen, Theken etc.) nach § 1 Abs. 2 Satz 2 MVStättVO nicht in die Berechnung einbezogen werden.

Neue Kategorie „Konzertähnliche Darbietungen“

Da die Tarife U-K und U-V ähnliche Lebenssachverhalte regeln und ineinander übergehen können schlägt die Schiedsstelle vor, die Fallgruppe der „konzertähnlichen Darbietungen“ zur Abgrenzung und Überleitung einzuführen. Der Konzerttarif wird über diese Fallgruppe an den Tarif U-V herangeführt.

Aus den Berechnungsbeispielen Nr. 1 und Nr. 2 wird deutlich, dass sich der Veranstaltungstarif für Veranstaltungen mit bis zu 2.000 Besuchern bei einer Auslastung von 75% in etwa zwischen 4,1% und 6,5% des Umsatzes bewegt. Für Veranstaltungen mit mehr als 2.000 und bis zu 15.000 Besuchern zeigt sich in Rechenbeispiel Nr. 3 und Nr. 4, dass der Veranstaltungstarif bei einer Auslastung von 75% zwischen 4,0% und 4,2% des Umsatzes liegt. Für Veranstaltungen mit mehr als 15.000 Besuchern ergibt sich schließlich aus Rechenbeispiel Nr. 5 und Nr. 6, dass bei einer Auslastung von 75% der Veranstaltungstarif bei zwischen 3,9% und 4,0% des Umsatzes liegt.

Diese ermittelten Ergebnisse aus der Umrechnung des Tarifs U-V in einen umsatzbasierten Tarif werden bei der konkreten Ausgestaltung der Fallgruppe wie folgt **wertend berücksichtigt:**

Auf Seiten der Antragsgegnerin kann nicht ausgeschlossen werden, dass sie bei Kenntnis der Abziehbarkeit des Umsatzsteueranteils von der Berechnungsgrundlage beim Gesamtvertragsschluss im Jahr 2010 einen höheren Tarifsatz als vereinbart gefordert haben würde. Nachdem eine Saldierung aufgrund der unterschiedlichen Funktion von Tarifsatz und Berechnungsgrundlage und aufgrund des feststehenden und der Disposition durch die Beteiligten entzogenen Begriffs des „geldwerten Vor-

teils“ nicht möglich ist, kann dieser Umstand lediglich wertend, nicht jedoch wertmäßig bei der Festsetzung der Tarifhöhe für die „konzertähnlichen Darbietungen“ berücksichtigt werden.

Auf Basis dieser Ergebnisse macht die Schiedsstelle den Beteiligten den nachfolgenden Vorschlag:

Eine „konzertähnliche Darbietung“ liegt vor, wenn die Quote der berücksichtigbaren Kosten für kreative Dritteleistungen mehr als 15% der Berechnungsgrundlage beträgt. Ein – lediglich begleitender - Showanteil von 15% und darunter lässt den Charakter der Darbietung als („reines“) Konzert unberührt. Als obere Grenze hält die Schiedsstelle eine Kostenquote von 60% für angemessen. Bei einem derart hohen Kostenanteil für kreative Dritteleistungen kann nicht mehr davon ausgegangen werden, dass die Musikdarbietung gegenüber den sonstigen Showelementen im Vordergrund steht. Übersteigt die Kostenquote diesen Prozentsatz, handelt es sich demnach nicht mehr um keine „konzertähnliche Darbietung“; vielmehr unterfällt die Darbietung dann dem Veranstaltungstarif U-V.

Für Kostenquoten von mehr als 15% und bis zu einschließlich 60% gilt Folgendes:

<u>Kostenquote</u> der (berücksichtigbaren) kreativen Dritteleistungen (gerundet auf zwei Stellen hinter dem Komma) in Relation zum Gesamtumsatz (jeweils netto):	<u>Abschlag</u> vom jeweiligen Ausgangslizenz- satz:
--	---

- | | |
|--------------------------|---|
| - von 15,01% bis 30,00%: | 0,4% Abschlag vom Ausgangslizenzsatz |
| - von 30,01% bis 45,00%: | (weitere) 0,4% Abschlag vom Ausgangsli- |
| - von 45,01% bis 60,00%: | (weitere) 0,4% Abschlag vom Ausgangs-
lizenzsatz |

Kreative Dritteleistungen können grundsätzlich bei jedem Konzerttyp anfallen. Die Schiedsstelle teilt die Auffassung der Antragsteller, dass der auf kreative Dritteleis-

tungen entfallende Anteil der Durchführungskosten eines Konzerts seit dem Jahr 2010 weiter angestiegen ist. Unter Wertung und Gewichtung sämtlicher Umstände berücksichtigt die konkrete Höhe der Abschläge insbesondere auch, dass sämtlichen Lizenzsätzen bereits ein Abschlag in bestimmter Höhe für Drittleistungen immanent ist. Für Großkonzerte und Festivals ergibt sich dies bereits aus der Tatsache, dass die zwischen den Beteiligten vereinbarten, jeweiligen Lizenzsätze, die die Schiedsstelle im vorliegenden Verfahren als Ausgangslizenzsätze heranzieht, in gleicher Höhe von der Schiedsstelle im Verfahren Sch-Urh 03/09 vorgeschlagen wurden, wobei ein pauschalisierter Kostenabzug Eingang gefunden hatte, auch wenn dieser primär mit der Abzugsfähigkeit technischer und logistischer Leistungen begründet worden war. Zudem ist festzuhalten, dass die Antragsgegnerin den Mindestsätzen des Tarifs U-V bereits einen Vergütungssatz von 10% bzw. 11% zugrundegelegt hat (vgl. die Veröffentlichung der Antragsgegnerin (...) vom 16.05.2012, (...)).

(...)

Von der Einführung einer vierten Kostenquote (60,01% bis 75%), deren Einführung die Schiedsstelle erwogen hatte, wird angesichts der widersprüchlichen Angaben der Antragsteller im Antragschriftsatz zu den typischen Kosten der kreativen Drittleistungen abgesehen. In Rn. (...) wird ausgeführt, diese betrügen annähernd (...)% der Gesamtkosten eines Konzerts (Antragschriftsatz vom (...), Seite (...)). Demgegenüber wird in Rn. (...) dargelegt, sie beliefen sich auf 50% des Umsatzes (Antragschriftsatz vom (...), Seite (...)). Beides zugleich kann nicht richtig sein. Die Schiedsstelle orientiert sich daher an der Aussage der Antragsteller in der mündlichen Verhandlung vom (...), dass eine (...) dann erreicht sei, wenn ein Konzert zu 75% ausgelastet ist. Demnach würde die typische Kostenquote 37,5% bezüglich des maximal erzielbaren Umsatzes betragen (50% von 75%).

c) Sonstige Vertragsbestandteile

Zu den sonstigen Vertragsbestandteilen führt die Schiedsstelle, soweit relevant, wie folgt aus:

Zu Ziffer 1.: Vertragshilfe

Die Schiedsstelle hält die von der Antragstellerseite vorgeschlagene Verpflichtung der Antragsgegnerin, den Vertragszweck zu fördern, insbesondere durch eine umfassende Informationspflicht bezüglich geplanter Tarifänderungen oder Tarifentwürfe (vgl. § (...) Ziffer (...) des GV-Entwurf der Antragsteller, Anlage (...)), vor dem Hintergrund der Tarifautonomie der Antragsgegnerin für zu weitgehend. Auch eine Pflicht, über neue Tarife mindestens 6 Monate im Voraus zu informieren, hält die Schiedsstelle nicht für zielführend, da dies den zeitlichen Rahmen der Tarifgestaltung der Antragsgegnerin unangemessen beschränken könnte.

Die Schiedsstelle schlägt daher eine abgeschwächte, gegenseitige Informationspflicht vor und übernimmt darüber hinaus die von der Antragsgegnerin vorgeschlagene und für sinnvoll erachtete Regelung zum „Fairen Umgang“. Diese Regelungen finden sich in Ziffer 8. (Meinungsverschiedenheiten, fairer Umgang) wieder.

Zu 3. Vergütung, (8) Zahlungsweise

Die Schiedsstelle hält, wie von der Antragstellerseite vorgeschlagen, ein Zahlungsziel von zwei Wochen (statt einer Woche) für interessengerecht. Die Zahlung muss kostenfrei erfolgen.

Zu 4. Programme

Die Schiedsstelle folgt hier dem Antrag der Antragsgegnerin (Ziffer (...) des GV-Entwurfs, Anlage (...)) und sieht eine Sanktion in Höhe der Hälfte des Gesamtvertragsnachlasses vor, wenn Musikprogramme nicht ordnungsgemäß eingereicht werden. Als nicht ordnungsgemäß wird dabei im Klammerzusatz beispielhaft ein zu spätes oder unvollständiges Einreichen angeführt. Die Schiedsstelle hält die Aufnahme einer Frist von 6 Wochen für die Einreichung der Musikprogramme für erforderlich.

Die Rechtfertigung für den generellen Gesamtvertragsnachlass in Höhe von 20% liegt in einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung auf Seiten der Antragsgegnerin. Die hierdurch eingesparten Kosten kann sie bei der Verteilung den Berechtigten zugute kommen lassen. Ordnungsgemäß eingereichte Musikfolgen sind essentiell für die Verteilung der Einnahmen an die Berechtigten der Antragsgegnerin. Der Aufwand, den sie bei der Nichteinreichung von Musikfolgen hat, ist verwaltungsmäßig und auch kostenmäßig enorm. Die Antragsgegnerin hat damit ein aner kennenswertes, ganz erhebliches Inte-

resse an einer ordnungsgemäßen Einreichung der Musikprogramme. Es ist interessengerecht, den Gesamtvertragsnachlass entsprechend zu kürzen, wenn diese wesentliche Pflicht seitens der Nutzer nicht eingehalten wird.

Zu 5. Abschluss von Pauschalverträgen

Die Schiedsstelle schlägt vor, weiterhin von zwei Rabattstufen auszugehen. Dies war schon bisher so in der Ergänzungsvereinbarung (...) übereinstimmend vereinbart worden (Anlage (...)).

Die Antragsteller beantragen zwar zuletzt (mit Schriftsatz vom (...)) die Herabsetzung der ersten Rabattstufe von 15 auf (...) Veranstaltungen und darüber hinaus die Einführung einer weiteren Stufe ab der (...) Veranstaltung mit einer Ermäßigung von (...)% . Die Antragsteller haben hierzu aber nicht näher ausgeführt, inwiefern ein konkretes Bedürfnis für eine solche Regelung bestünde. Die Schiedsstelle geht daher davon aus, dass die bisher übereinstimmend gefundenen zwei Rabattstufen weiterhin interessengerecht und für beide Seiten angemessen sind. Sofern die Antragsteller vortragen, dass schutzwürdigen kleinen Konzertveranstaltern mit wenigen Veranstaltungen geholfen werden müsse, ist dieser Aspekt nicht im Zusammenhang mit den Pauschalverträgen zu berücksichtigen, die ja gerade das Engagement der Veranstalter mit vielen Veranstaltungen honorieren sollen.

Zudem muss auch nach Abzug der Rabatte noch eine angemessene Vergütung für die Rechte der Berechtigten geschuldet sein. Dies wäre bei einem Abzug von (...)% oder (...)% in Kombination mit dem Gesamtvertragsnachlass von 20% wohl nicht mehr gegeben und birgt die Gefahr, dass die Rechte der Berechtigten entwertet werden.

Aus Gleichbehandlungsgründen muss jedoch in Abweichung zu den Anträgen der Antragsteller und der Antragsgegnerin zwingend eine Anpassung dahingehend vorgenommen werden, dass die jeweiligen Rabatte erst ab Erreichen der jeweiligen Stufe für die darüber hinausgehenden Veranstaltungen gewährt werden. Der Rabatt der ersten Stufe darf somit erst ab der 16. bis zur 30. Veranstaltung gewährt werden und der Rabatt der zweiten Stufe erst ab der 31. Veranstaltung. Andernfalls läge eine sachlich nicht zu rechtfertigende Begünstigung derjenigen Veranstalter vor, die viele Veranstaltungen im Jahr durchführen. Diese Veranstalter würden für ihre 1.-15. Veranstaltung deutlich weniger bezahlen als ein „kleinerer“ Veranstalter für ebenso viele Veranstaltungen (z.B. genau 15). Das besonders große Engagement der größeren Veranstalter wird durch die

vorgeschlagene Regelung nach Auffassung der Schiedsstelle auch ohne eine Begünstigung der unter den jeweiligen Schwellenwerten liegenden Veranstaltungen ausreichend honoriert.

Hinsichtlich der Regelungen zum Zahlungsverzug übernimmt die Schiedsstelle den Vorschlag der Antragsteller, dass eine Kündigung erst nach Ablauf einer Nachfrist von 2 Wochen möglich ist. Dies dürfte auch für die Antragsgegnerin hinnehmbar sein.

Zu 6. Sondernachlässe

Die Antragsgegnerin sieht in ihrem Tarif U-K unter Ziffer I.4. als Sondernachlässe den Kulturnachlass und den Nachlass für Konzerte im Bereich der musikalischen Nachwuchsarbeit vor. Diese Regelungen sind in dem vorliegenden Verfahren von den Beteiligten dem Grunde nach nicht in Frage gestellt worden. Die Schiedsstelle hält deren Beibehaltung auch für angemessen.

Im Bereich der Konzerte der musikalischen Nachwuchsarbeit sieht der Tarif U-K 2016 jedoch in Ziffer I.4.2. einen gesonderten Tarifsatz vor, der derzeit (2016) 4,40% beträgt und bis zum Jahr 2020 auf 6,00% ansteigen soll. Die Schiedsstelle geht grundsätzlich davon aus, dass ein Tarifsatz als Ausdruck der Nutzungsintensität keiner jährlichen Erhöhung zugänglich ist, sondern der Höhe nach gleich bleiben muss. Die Schiedsstelle schlägt daher im Bereich der musikalischen Nachwuchsarbeit einen festen Tarifsatz in Höhe von 4,5% vor. Ausgehend von einem Regeltarifsatz von 5,0% in der untersten Tarifstufe für Veranstaltungen mit bis zu 2.000 Besuchern stellt dies einen weiteren Nachlass von 10% dar, den die Schiedsstelle zur Förderung und Unterstützung der musikalischen Nachwuchsarbeit vor dem Hintergrund des § 39 Abs. 3 VGG für angemessen hält.

Die Antragsgegnerin hat darüber hinaus (jedoch nicht kumulativ) angeboten, eine (...)-%ige Ermäßigung für alle sog. „Kleinstkonzerte“ zu gewähren, bei denen die Besucherzahl weniger als 300 Personen beträgt und der Eintrittspreis maximal 20,00 EUR. Die Schiedsstelle geht davon aus, dass dieses Angebot nur im Kontext der von der Antragsgegnerin beantragten Vergütungssätze gelten sollte, die im Ergebnis höher sind als die von der Schiedsstelle vorgeschlagenen Vergütungssätze.

Aber auch unabhängig davon hält die Schiedsstelle einen weiteren, über die Sondernachlässe hinausgehenden (wenn auch nicht kumulativ geltenden) Nachlass für Kleinst-

konzerte im Gesamtgefüge der nun vorgeschlagenen Regelung nicht für angemessen. Maßgeblich lässt sie sich dabei von dem Gedanken leiten, dass sich die Nutzungsintensität des Repertoires der Antragsgegnerin nicht dadurch verändert, dass es sich um ein kleines Konzert mit einem relativ geringen Eintrittspreis handelt. Soweit zur Begründung eines Nachlasses ggf. vorliegende strukturelle Unterschiede, wie etwa eine aufwändigere Organisation eines nicht unternehmerischen Veranstalters herangezogen werden, ist dem entgegen zu halten, dass der Veranstalter dies bei seiner individuellen Preisgestaltung zu berücksichtigen haben wird. Jedenfalls unterfallen solche Aspekte nicht den Belangen, die im Rahmen des § 39 Abs. 3 VGG bei der Tarifgestaltung zu berücksichtigen sind.

Zu 8. Meinungsverschiedenheiten, fairer Umgang

Die von den Antragstellern in § (...) Ziffer (...) vorgeschlagene Interimsklausel hält die Schiedsstelle für nicht angemessen, da sie unzulässig in die Tarifautonomie der Antragsgegnerin eingreift. Gemäß § 38 S. 2 VGG gelten die in Gesamtverträgen vereinbarten Vergütungssätze als Tarife, soweit die Gesamtverträge abgeschlossen sind. Damit ist die Geltungsdauer auch in zeitlicher Hinsicht auf die Laufzeit eines Gesamtvertrages beschränkt. Außerhalb der zeitlichen sowie inhaltlichen Geltung eines Gesamtvertrages stellt die Verwertungsgesellschaft gemäß § 38 S. 1 VGG Tarife auf. Die Verwertungsgesellschaft besitzt insoweit Tarifhoheit und legt ihre Tarife einseitig fest (vgl. nur Schulze, in: Dreier/Schulze, UrhG, 5. Aufl. 2015, § 13 UrhWahrnG Rn. 13). Würde man die Verwertungsgesellschaft mit der vorgeschlagenen Interimsklausel verpflichten, so lange an ihrem Gesamtvertrag festzuhalten bis die Angemessenheit des neuen bzw. geänderten Tarifs festgestellt worden ist, würde man die Tarifhoheit der Antragsgegnerin aushöhlen, auch gegenüber den anderen, nicht gesamtvertraglich gebundenen Nutzern.

Zu 9. Vertragsdauer

Als Vertragsbeginn wurde von den Beteiligten übereinstimmend der 01.01.2016 beantragt (vgl. § (...) der Anlagen (...) zum Antrag vom (...) und Ziffer (...) der Anlagen (...) und (...) zum Gegenantrag vom (...)). Die Schiedsstelle ist hinsichtlich des verfahrensgegenständlichen Zeitraums an die Anträge bzw. Gegenanträge gebunden.

Die Beteiligten wünschen übereinstimmend eine feste Vertragslaufzeit von 5 Jahren mit automatischer Verlängerung um jeweils 1 Jahr, falls der Vertrag von keiner Seite gekün-

digt wird. Bzgl. der Kündigungsfrist hält die Schiedsstelle eine Frist von 6 Monaten zum Jahresende für sinnvoll. Dies ermöglicht den Beteiligten, frühzeitig Verhandlungen für den Zeitraum nach Vertragsende einzuleiten.

Weitere Aspekte:

(1) Zu der von den Antragstellern gewünschten Freistellungsklausel:

Die Schiedsstelle folgt dem Antrag nicht, eine vertragliche Freistellungsklausel aufzunehmen.

Zwar hielt der BGH die Aufnahme einer solchen Klausel in einem ähnlichen Fall (Gesamtvertrag Tanzschulkurse; Urteil vom 18.06.2014, Az.: I ZR 215/12; GRUR 2015, 61, 67) für billig. Das Gericht führte zu dem dort in Rede stehenden Vergütungsanspruch des ausübenden Künstlers aus § 78 Abs. 2 UrhG aus, dass dieser zwar nicht zu den Ansprüchen gehöre, die nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden können, so dass die gesetzlich geregelte Freistellungsverpflichtung (§ 13c Abs. 2 Satz 3 UrhWG) nicht greife. Die Klägerin nehme allerdings für sich in Anspruch, diesen Vergütungsanspruch umfassend wahrzunehmen, so dass die Interessenlage mit derjenigen vergleichbar sei, die bei verwertungsgesellschaftspflichtigen Ansprüchen bestehe. Außerdem habe der bisherige Gesamtvertrag eine derartige Freistellungsverpflichtung enthalten.

Für den vorliegenden Fall hält die Schiedsstelle die Aufnahme einer vertraglichen Freistellungsklausel demgegenüber nicht für billig. Das Gesetz sieht in § 49 Abs. 3 VGG - ebenso wie vormals in § 13c Abs. 2 Satz 3 UrhWG - eine Freistellungsverpflichtung nur im Kontext der gesetzlichen Vergütungsansprüche vor. Außerhalb dieses Anwendungsbereichs muss es den Beteiligten frei überlassen sein, eine entsprechende Freistellungsverpflichtung übereinstimmend zu regeln oder auf eine solche Regelung zu verzichten. In den bisherigen Gesamtverträgen haben die Beteiligung eine solche Regelung aber im Gegensatz zu dem Fall, der dem BGH vorlag, gerade nicht getroffen. (...) Weiter gilt es zu berücksichtigen – insbesondere in Anbetracht der Laufzeit des vorgeschlagenen Gesamtvertrags von 5 Jahren -, dass schon seit längerer Zeit von dritter Seite die Gründung einer alternativen Verwertungsgesellschaft zur Antragsgegnerin vorangetrieben wird. Sollte diese alternative Verwertungsgesellschaft während der Laufzeit des Ge-

samtvertrags eine Erlaubnis erteilt bekommen, könnte sich das Repertoire der Antragsgegnerin durch die Abwanderung von Rechteinhabern schmälern.

Vor diesem Hintergrund erscheint die von den Antragstellern gewünschte vertragliche Freistellungsverpflichtung unbillig.

(2) Zu den weiteren, im Tarif U-K 2016 enthaltenen Regelungen:

Der Tarif U-K 2016, der Gegenstand des Antrags der Antragsgegnerin ist, enthält unter „III. Allgemeine Bestimmungen“ weitere Regelungen, die im vorliegenden Verfahren von den Beteiligten nicht kontrovers behandelt wurden (bspw. Ziffer III.2.c), d), 3.b), 5.). Die Schiedsstelle weist darauf hin, dass sie ihren Prüfungsauftrag auf die streitigen Punkte beschränkt hat und daher zu diesen weiteren Punkten nicht ausführt.

Explizit sollte Ziffer II. (Wortkabarett u.ä.) nicht Gegenstand des Schiedsstellenverfahrens sein. Zu Ziffer IV. (Einreichung von Musikfolgen) wird oben unter „Zu 4.“ ausgeführt.

III.

Die Amtskosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben. Dies entspricht dem Ausgang des Verfahrens. Die Anordnung einer Kostenerstattung für die notwendigen Auslagen erscheint nicht angemessen, insbesondere liegen keine Anhaltspunkte vor, die hier aus Billigkeitsgründen eine Kostenauflegung rechtfertigen würden (§ 139 Abs. 1 VGG, § 14 Abs. 1 Satz 2 UrhSchiedsV). Es verbleibt somit bei dem in bisherigen Schiedsstellenverfahren angewandten Grundsatz, dass die Beteiligten die ihnen entstandenen notwendigen Auslagen selbst zu tragen haben.

IV.

Die Beteiligten haben die Möglichkeit, innerhalb eines Monats gegen diesen Einigungsvorschlag Widerspruch einzulegen.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung zu laufen. Der Widerspruch ist schriftlich zu richten an:

Schiedsstelle
nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
beim Deutschen Patent- und Markenamt,
80297 München.

Wird kein Widerspruch eingelegt, gilt der Einigungsvorschlag als angenommen und eine dem Inhalt des Vorschlags entsprechende Vereinbarung als zustande gekommen.

V.

Die Entscheidung über die Kosten kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden, auch wenn der Einigungsvorschlag angenommen wird. Der Antrag ist an das Oberlandesgericht München, 80097 München, zu richten.

(...)

(...)

(...)

Beschluss:

Der Streitwert wird auf (...) Euro festgesetzt.

Der Streitwert ist gemäß § 139 Abs. 1 VGG, § 13 Absatz 3 UrhSchiedsV in Verbindung mit § 3 ZPO nach billigem Ermessen festzusetzen. Dabei ist das Interesse der Beteiligten an der Be-

endigung des vertragslosen Zustands durch Festsetzung angemessener Bedingungen eines Gesamtvertrags maßgeblich.

(...)

(...)

(...)